



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

# Jahresbericht 2019

**ES GEHT VORAN**





Baden-Württemberg

# Jahresbericht 2019

**ES GEHT VORAN**

# Auf einen Blick

1. Das Jahresergebnis 2019 wird von der Novellierung der Landesbauordnung geprägt, die für die Wirtschaft eine Einsparung von jährlich knapp 62 Mio. Euro und bei Bürgerinnen und Bürgern von gut 33 Mio. Euro gebracht hat.
2. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat im Dezember 2018 einen ersten Empfehlungsbericht mit 51 konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau vorlegt, die zu einem erheblichen Teil von der Landesregierung in einem Arbeitsprogramm Bürokratieabbau 2019/2020 aufgegriffen wurden und Schritt für Schritt umgesetzt werden. So wurden z.B. die Rechtsgrundlage für die digitale Einreichung von Bauanträgen geschaffen und die Vereine entlastet, indem die Verschärfung der EU-Allergenkennzeichnungspflicht rückgängig gemacht wurde (Umsetzungsliste im Anhang).
3. Im zweiten Jahr der Umsetzung des Regierungsprogramms „Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung“ zeigt sich, dass das Standard-Kosten-Modell für die Folgenkostenberechnung neuer landesrechtlicher Regelungen grundsätzlich geeignet ist, aber methodisch bei den Verwaltungskosten an länderspezifische Besonderheiten angepasst werden sollte. Im Gegensatz zum Bund und der nationalen Gesetzgebung anderer EU-Länder, die das Berechnungssystem anwenden, konzentriert sich die Regelungskompetenz der deutschen Bundesländer in erster Linie auf den Verwaltungsvollzug.
4. Die intensive Überprüfung geltenden Rechts zeigt, dass es auch auf Landesebene eine Vielzahl von konkreten umsetzbaren Möglichkeiten gibt, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie zu entlasten. Der NKR BW hat mit dem Empfehlungsbericht Bürokratieabbau 2018, einer Vereinsstudie und einer Studie zur Entlastung bei Genossenschaftsgründungen über 100 Vorschläge erarbeitet, die zu über 50 % Landesvorschriften sowie Verfahren der Landes- und Kommunalverwaltungen betreffen.
5. Ein Kernthema des Bürokratieabbaus ist die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Im EU-Vergleich liegt Deutschland im hinteren Mittelfeld.<sup>1</sup> Unternehmen könnten bundesweit jährlich bis zu einer Milliarde Euro einsparen.<sup>2</sup> Es gibt bislang nahezu keine digitalen medienbruchfreien Antrags- und Genehmigungsverfahren für Verwaltungsverfahren, die auf Landesrecht beruhen.

---

<sup>1</sup> Der eGovernment-Benchmark-Bericht der EU 2019

<sup>2</sup> Gutachten von McKinsey im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats 2017:

Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.

In der Regel wird angeboten, dass Anträge per PDF auf der Homepage der zuständigen staatlichen Stelle heruntergeladen werden können. Sie müssen dann handschriftlich ausgefüllt und an die staatliche oder kommunale Behörde geschickt werden. Dies sollte dringend und umfassend modernisiert werden. Insbesondere die Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Vielzahl der Förderprogramme bei der L-Bank sollten zeitnah im Rahmen eines Förderportals digital und medienbruchfrei angeboten werden.

6. Auf Landesebene spielt unter Bürokratieaspekten vor allem das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspraxis eine große Rolle. Der NKR BW sieht sog. Irritationskosten z.B. darin, dass Unternehmen noch beim Amt vorstellig werden oder Anträge schriftlich stellen müssen. Sie haben es z.T. mit Verwaltungsbeschäftigten zu tun, die sich erst einarbeiten müssen und erleben Verwaltungsverfahren, die nicht als professionelles Projektmanagement betrieben werden, sondern bei denen zeitraubend Schritt für Schritt vorgegangen wird. Der NKR BW sieht deshalb einen zentralen Ansatz für die Entbürokratisierung in Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung und wird sich dieses Themas verstärkt annehmen.
7. Umfragen bestätigen, dass in der Unverständlichkeit der Behördensprache eine besondere Bürokratiebelastung gesehen wird. Der NKR BW hat eine Handreichung erarbeiten lassen, wie behördliche Texte verständlicher gemacht werden können und dabei den Schwerpunkt auf die Visualisierung von Rechtstexten gelegt. Die Handreichung wird inzwischen für Seminare eingesetzt, in denen Beschäftigte der Landes- und Kommunalverwaltung anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt wird, wie behördliche Texte verständlicher gemacht werden können.
8. Aus aktuellem Anlass hat der NKR BW ein Sonderprogramm „Bürokratieabbau zur Bekämpfung der Corona-Rezession“ mit Vorschlägen zum Bürokratieabbau empfohlen, die zur wirtschaftlichen Wiederbelebung nach der Corona-Pandemie beitragen können. Die Vorschläge betreffen die Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren sowie die Verbesserung der Liquidität in Unternehmen und Vereinen.

# Sehr geehrte Damen und Herren,

der zweite Jahresbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg (NKR BW) steht im Zeichen erster Erfolge des Bürokratieabbaus und der Besseren Rechtssetzung.

Die Änderungen des Landesrechts 2019 haben im Ergebnis zu Entlastungen in Millionenhöhe für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger geführt. Dies beruht wesentlich auf der Novellierung der Landesbauordnung. Die Vereinfachung bei den Bauvorschriften senken die Kosten beim gewerblichen und privaten Bau um fast 100 Mio. Euro jährlich. Das Beispiel zeigt, wie wichtig die Transparenz der Folgekosten ist, um unter Beteiligung des Normenkontrollrats die Belastungen, aber auch die Entlastungsmöglichkeiten durch Landesrecht offen zu legen.

Ende 2018 hatte der NKR BW seinen ersten Empfehlungsbericht mit 51 konkreten aus seiner Sicht umsetzbaren Maßnahmen zur Entbürokratisierung vorgelegt. Die Landesregierung hat daraufhin ein Arbeitsprogramm Bürokratieabbau 2019/2020 erstellt und bislang 30 Vorschläge aufgegriffen.

Jahresthema 2019 war für den NKR BW die Bürokratieentlastung von Vereinen und Ehrenamt. Der Rat hat 49 konkrete und aus seiner Sicht umsetzbare Vorschläge zu Entlastung von Ehrenamtlichen erarbeitet und der Landesregierung im Dezember 2019 übergeben. Die Vorschläge sind bundesweit auf großes Interesse gestoßen und in die Bund-Länder-Verhandlungen zur Vorbereitung eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz zum Bürokratieabbau aufgenommen worden.

Insgesamt sehen wir die Etablierung der Messung von Folgekosten von neuem Landesrecht als Instrument der Bürokratievermeidung auf gutem Weg. Der Rat hat sich außerdem intensiv damit befasst, welche Vorschriften abgebaut und mithilfe welcher Maßnahmen die Verwaltungsverfahren und Verwaltungspraxis vereinfacht werden können. Inzwischen liegen über 100 Empfehlungen auf dem Tisch.

Zudem haben wir eine Handreichung zur Verbesserung der Verständlichkeit behördlicher Sprache erstellen lassen und Schulungen in der Landesverwaltung initiiert.

Der NKR BW konnte damit wichtige Impulse zum Bürokratieabbau und zur Besseren Rechtssetzung in Baden-Württemberg und im Bund setzen.



Von links nach rechts oben: Bernhard Bauer (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr. Gisela Färber, Dr. h.c. Rudolf Böhmler, unten: Bürgermeisterin Gerda Stuchlik, Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende), Claus Munkwitz

**Dr. Gisela Meister-Scheufelen**  
(Vorsitzende)

**Bernhard Bauer**  
(stellvertretender Vorsitzender)

**Dr. h.c. Rudolf Böhmler**

**Prof. Dr. Gisela Färber**

**Claus Munkwitz**

**Gerda Stuchlik**

# Inhaltsverzeichnis

<b>AUF EINEN BLICK</b> .....	<b>2</b>
<b>VORWORT</b> .....	<b>4</b>
<b>01 BE- UND ENTLASTUNGEN DURCH NEUES LANDESRECHT IM JAHR 2019 ...</b>	<b>8</b>
1.1 Geprüfte Regelungsvorhaben des Landes.....	9
1.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand.....	11
1.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand .....	15
1.4 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten .....	16
1.4.1 Wirtschaft.....	16
1.4.2 Bürgerinnen und Bürger .....	20
1.4.3 Verwaltung .....	24
1.4.4 Jahresergebnis für die Verwaltung nach der länderspezifischen methodischen Anpassung .....	26
1.5 Erfüllungsaufwand nach Ressorts .....	29
<b>02 EMPFEHLUNGEN ZUM BÜROKRATIEABBAU (IM GELTENDEN RECHT) ...</b>	<b>30</b>
2.1 Vereine und Ehrenamt von Bürokratie entlasten .....	31
2.2 Die Gründung von Genossenschaften vereinfachen .....	32
2.3 Die Gastronomie von Bürokratie entlasten.....	33
2.4 Das Bäckerhandwerk von Bürokratie entlasten.....	34
2.5 Baukosten durch Bürokratieabbau senken .....	34
2.5.1 Novellierung der Landesbauordnung .....	34
2.5.2 Baugenehmigung online .....	34
2.5.3 Expertengespräch über die Senkung der Baukosten durch Bürokratieabbau .....	35
2.6 Verwaltung digitalisieren .....	36
2.6.1 Once Only Prinzip bei Landesregelungen .....	36
2.6.2 Drittmittelprojekt zur Digitalisierung .....	36
2.7. Behördensprache verständlicher machen .....	37
<b>03 BESSERE RECHTSSETZUNG</b> .....	<b>38</b>
3.1 Wie kann Bürokratie bei neuen Regelungen vermieden werden? .....	39
3.1.1 Reform des Bundesteilhabegesetzes.....	40
3.2. Lehre und Forschung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ fördern.....	41
3.3 Den Nutzen von Gesetzen quantifizieren .....	41

<b>04</b>	<b>METHODENFRAGEN</b> .....	<b>44</b>
4.1	Länderspezifische Anwendung des Standard-Kosten-Modells .....	45
4.2	Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Berechnung der Folgekosten und der Beteiligung des NKR BW .....	48
4.2.1	Ausnahme von der Berechnungs- und Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwands bei haushaltsrechtlichen Regelungen .....	48
4.2.2	Ausnahme von der Berechnungs- und Darstellungspflicht bei der Umsetzung von EU-Recht .....	48
4.2.3	Darstellung unmittelbarer finanzieller Erträge .....	49
4.2.4	Vereinfachung bei frühzeitiger Beteiligung des NKR BW .....	49
<b>05</b>	<b>ARBEITSWEISE UND KOOPERATIONSPARTNER DES NORMENKONTROLLRATS BADEN-WÜRTTEMBERG</b> .....	<b>50</b>
<b>06</b>	<b>AUSBLICK</b> .....	<b>52</b>
6.1	Senkung von Baukosten durch eine Entbürokratisierung brandschutzrechtlicher Anforderungen .....	53
6.2	Entlastung des Bäckereihandwerks von Bürokratielasten.....	53
6.3	Landesrechtliche Voraussetzungen für eine Umsetzung des Once Only Prinzips.....	53
6.4	Umsetzung von EU-Recht im Bürokratievergleich von EU-Mitgliedsländern und deutschen Bundesländern .....	54
6.5	Quantifizierung des Gesetzesnutzens.....	54
<b>ANHANG</b> .....	<b>56</b>	
	Liste der Prüfkriterien für eine gute Rechtsetzung .....	56
	Liste der Umsetzung von Vorschlägen des NKR BW .....	58

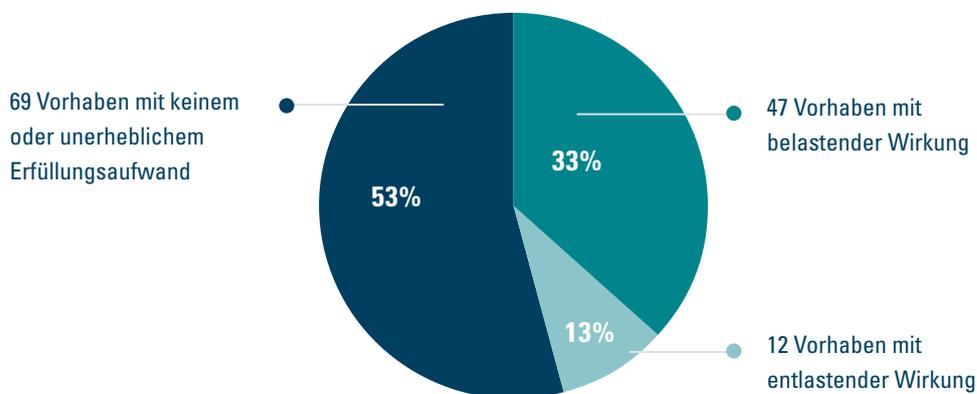
# 01



# Be- und Entlastungen durch neues Landesrecht im Jahr 2019

## 1.1 Geprüfte Regelungsvorhaben des Landes

### Regelungen des Landes Baden-Württemberg und ihre Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

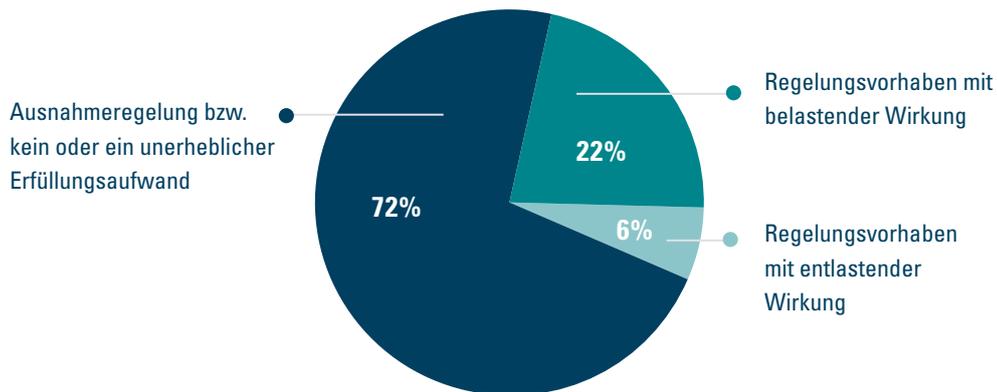


Der **Normenkontrollrat** Baden-Württemberg (NKR BW) hat insgesamt **128 Regelungsvorhaben geprüft**, die 2019 von der Landesregierung erlassen wurden und eine förmliche Stellungnahme zu ihnen abgegeben. In allen Fällen konnte zwischen der Landesregierung und dem Rat Einvernehmen über die Berechnung der Folgekosten erzielt werden.

Von den 128 vom NKR BW geprüften Regelungsvorhaben haben **59 Regelungen** (46 %) zu einem Anstieg oder zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands geführt. 69 geprüfte Regelungen (54 %) hatten hingegen keine oder nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Bürgerinnen und Bürger oder der Verwaltung. Damit haben weniger als die Hälfte der vom NKR BW geprüften Änderungen des Landesrechts positive oder negative Auswirkungen auf die Folgekosten.

In den Baden-Württembergischen Verkündungsblättern wurden insgesamt **209 neue Regelungen** des Landesrechts veröffentlicht, die 2019 von der Landesregierung erlassen wurden. Die zahlenmäßige Differenz zwischen der in den Verkündungsblättern veröffentlichten Regelungsvorhaben und denjenigen, bei denen die Landesregierungen geprüft hat, ob Folgekosten ausgelöst werden, ergibt sich daraus, dass entweder kein Erfüllungsaufwand angefallen ist oder bestimmte Regelungsvorhaben von der Berechnungspflicht ausgenommen sind. Die Ausnahmen betreffen vor allem

## Regelungen des Landes Baden-Württemberg und ihre Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand



Regelungssachverhalte, auf die das Land entweder keinen Einfluss hat oder für die kein Transparenzbedürfnis besteht, wie z.B. unmittelbares EU-Recht oder Haushaltsregelungen.

Im Ergebnis wurden demnach Folgekosten bei **gut einem Viertel** aller neuen Landesregelungen festgestellt.

Die Regelung, die das Jahresergebnis 2019 geprägt hat, war das Gesetz zur Änderung der **Landesbauordnung Baden-Württemberg**. Die Novelle der Landesbauordnung hat im Ergebnis des Saldos der Be- und Entlastungen zu einem Rückgang des Erfüllungsaufwands bei der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern in zweistelliger Millionenhöhe geführt.

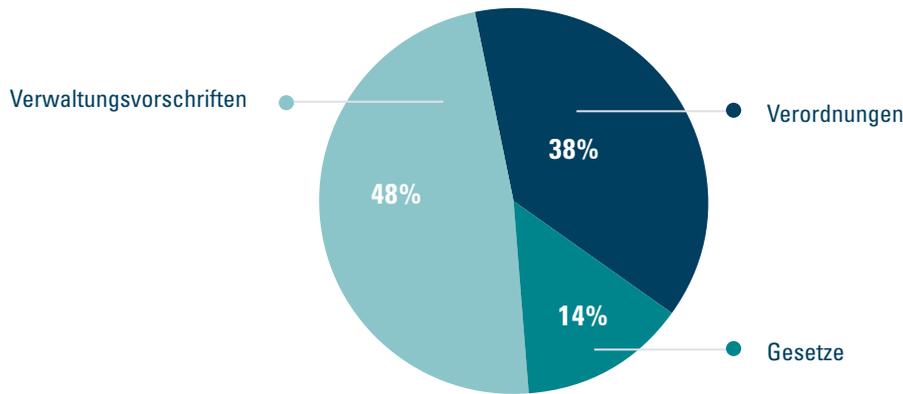
Das Land hat 2019 zwar deutlich mehr Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen als Gesetze erlassen. Der Anteil der Regelungen mit belastender oder entlastender Folgewirkung ist allerdings bei Gesetzen am höchsten, gefolgt von Verordnungen.

Damit bestätigt sich das Ergebnis der ersten Folgekostenschätzung 2018, dass vom Land zwar deutlich mehr Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen als Gesetze erlassen werden. Im Land sind aber ebenso wie im Bund Gesetze die Rechtsquelle, die am häufigsten Einfluss auf die Folgekosten haben.

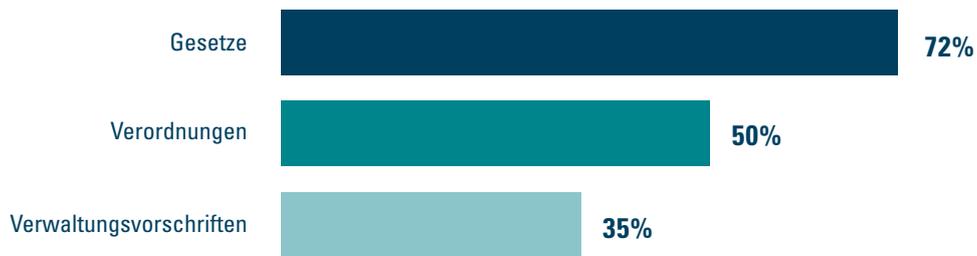
### GIBT ES EINEN ZUNEHMENDEN UND ABNEHMENDEN ERFÜLLUNGS-AUFWAND?

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands werden sowohl Belastungen als auch Entlastungen der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung erfasst. Der „Aufwand“ kann also sowohl positiv als auch negativ sein. Die Prüfung des jährlichen Erfüllungsaufwands im Jahr 2019 hat eine Entlastung der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger ergeben. Bei der öffentlichen Verwaltung wurde eine Belastung festgestellt. Beim einmaligen Erfüllungsaufwand kann es methodisch nur einen belastenden, aber keinen entlastenden Wert geben.

### Anteil der geprüften Vorschriften nach Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften



### Anteil der Regelungen mit positiven oder negativen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der einzelnen Rechtsquellen



## 1.2 Jährlicher Erfüllungsaufwand

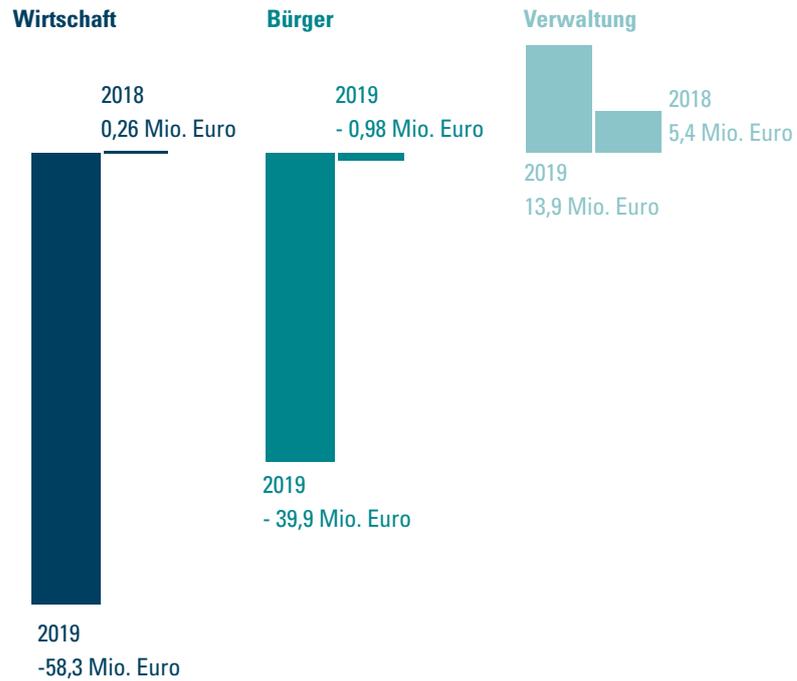
2019 hat die Schätzung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu folgendem Ergebnis geführt:

- **Entlastung der Wirtschaft** in Höhe von rund **58 Mio. Euro**
- **Entlastung der Bürgerinnen und Bürgern** in Höhe von rund **40 Mio. Euro**.  
Die Einsparung setzt sich zusammen aus einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von knapp 6 Mio. Euro<sup>3</sup> und Einsparungen beim Sachaufwand von gut 34 Mio. Euro.
- **Belastung der öffentlichen Verwaltung** von rund **14 Mio. Euro**.

Im Vergleich zum Jahresergebnis 2018 ist damit die geringe Belastung der Wirtschaft von rund 260.000 Euro (2018) in eine hohe Entlastung von rund 58 Mio. Euro (2019) umgeschlagen. Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger konnte von rund 1 Mio. Euro (2018) auf fast 40 Mio. Euro (2019) erhöht werden. Lediglich bei der Verwaltung ist die Belastung von rund 5 Mio. Euro (2018) auf etwa 14 Mio. Euro (2019) gestiegen.

<sup>3</sup> Die Bürgerstunde wird – wie beim Bund – pauschal mit 25 Euro angesetzt.

### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die einzelnen Normadressaten 2018 und 2019 im Vergleich



### Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten) nach Normadressatengruppe

NORMADRESSATENGRUPPE	Belastung	Entlastung	Saldo
<b>WIRTSCHAFT</b>	4 Mio. Euro	62 Mio. Euro	- 58 Mio. Euro
<b>BÜRGERINNEN UND BÜRGER</b>			
ZEITAUFWAND	41.600 Stunden	267.300 Stunden	- 225.700 Stunden
SACHAUFWAND	180.000 Euro	34,4 Mio. Euro	- 34,4 Mio. Euro
<b>ÖFFENTLICHE VERWALTUNG</b> (Kommunal-, Landesverwaltung, Sozialversicherung)	21 Mio. Euro	7 Mio. Euro	+ 14 Mio. Euro

### Regelungen mit den größten jährlichen Belastungen



## Folgende drei Regelungen aus dem Kultusbereich haben die größten Belastungen 2019 verursacht:

### VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE SEKUNDARSTUFE 1

Die höchsten Belastungen 2019 hat die Verordnung des Kultusministeriums über die Neufassung der Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften verursacht. Mit der Verordnung wurde der Ethikunterricht an den Schulen ab Klasse 7 weiter ausgebaut. Dies hat einen jährlichen Personalmehrbedarf von rund **5,9 Mio. Euro** nach sich gezogen. Die Belastung des Haushalts des Landes mit neuen Lehrerstellen war nach der Methodik des Standard-Kosten-Modells als **Belastung der Verwaltung** zu erfassen. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

### GESETZ ZUR EINFÜHRUNG DES FORUMS FRÜHKINDLICHER BILDUNG

Die zweithöchste Belastung 2019 hat das Gesetz zur Einführung des Forums frühkindliche Bildung nach sich gezogen. Zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung wurde das Forum neu gegründet, um u.a. die Akteure in der frühkindlichen Bildung zu vernetzen, Personal fortzubilden und verschiedene Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen. Die Personal- und Sachkosten waren als **Belastung der Verwaltung** in Höhe von rund **4,8 Mio. Euro** zu erfassen. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

### VERWALTUNGSVORSCHRIFT „KOLIBRI“

An dritter Stelle der 2019 neu entstandenen jährlichen Belastung steht die **Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Kompetenzen verlässlich vorantreiben“ (VwV KOLIBRI)**. Die neue Regelung des Kultusministeriums hat bereits bestehende Vorschriften zur Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf im frühkindlichen Bereich zusammengefasst. Belastend wirkte sich die Einführung der Förderung von Entwicklungsgesprächen zwischen Kindertageseinrichtung, Eltern und Sprachförderkräften aus. Die Durchführung und Dokumentation der Gespräche hat neuen Erfüllungsaufwand bei den privaten und kommunalen Kindertageseinrichtungen und damit bei **Wirtschaft und Verwaltung** in Höhe von rund **3,4 Mio. Euro** nach sich gezogen. Bei den Bürgerinnen und Bürgern folgte aus dieser Regelung ein Zeitaufwand von 16.800 Stunden (420.000 Euro bei 25 Euro pro Bürgerstunde). *(Diese Verwaltungsvorschrift würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nur noch als Aufwand der privaten Träger erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

## Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen



### ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG

Die mit Abstand größte Entlastung hat 2019 das Gesetz zur Novellierung der **Landesbauordnung** gebracht. Die Baukosten und damit die Erfüllungsaufwände konnten bei allen Normadressatengruppen um insgesamt rund **98,6 Mio. Euro eingespart werden**. Die Entlastungen betragen bei der Wirtschaft gut 61,7 Mio. Euro, bei den Bürgerinnen und Bürgern 33,3 Mio. Euro und der Verwaltung des Landes und der Kommunen 3,6 Mio. Euro. Die hohen Einsparungen sind auf Vereinfachungen und Beschleunigungen im Baugenehmigungsverfahren zurückzuführen. Einsparungen werden erreicht, indem auf Flächenanforderungen verzichtet wird. So wurde die Wäscheraumpflicht gestrichen, die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum erleichtert und die Fahrradstellplatz- sowie Kinderspielplatzpflicht modifiziert. Ferner wurde erstmals auf Schriftformerfordernisse verzichtet. Insbesondere muss der Bauantrag mit den Planunterlagen nicht mehr schriftlich eingereicht werden. Ab 1. Januar 2022 sind die Baurechtsbehörden verpflichtet, den Antrag digital entgegenzunehmen. Baden-Württemberg hat damit eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens geschaffen.

<sup>4</sup> Umgerechnet mit einem pauschalen Stundensatz von 25 Euro sind das 4,54 Mio. Euro Entlastung

## AUFHEBUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT FREIWILLIGE SCHÜLER-ZUSATZVERSICHERUNG

Die zweithöchste Entlastung wurde durch die Verwaltungsvorschrift zur **Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung** erzielt. Mit dem Außerkrafttreten der Regelung entfiel der Zeitaufwand für die Information der Eltern und Schüler über die freiwillige Zusatzversicherung. Bei den Schulen entfiel zudem der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Vertragsabschlüsse. **Bürgerinnen und Bürger** wurden mit einer Zeitersparnis um 179.000 Stunden entlastet.<sup>4</sup> Die Verwaltung wurde mit über 900.000 Euro ebenfalls deutlich entlastet, die Wirtschaft konnte um 138.000 Euro entlastet werden.

## VERORDNUNG ÜBER DIE HOCHSCHULZULASSUNG UND DAS ANMELDEVERFAHREN AN DEN STAATLICHEN HOCHSCHULEN

Die dritthöchste Entlastung wurde durch die Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen verursacht. Die Möglichkeit, Anmeldungen elektronisch entgegenzunehmen sorgte insgesamt für eine Entlastung von 3,3 Mio. Euro, die sich bei den Bürgerinnen und Bürgern und bei der Verwaltung ergab.

# 1.3 Einmaliger Erfüllungsaufwand

## Regelungen mit dem größten einmaligen Erfüllungsaufwand



Neben dem jährlichen Erfüllungsaufwand wurde bei 31 Regelungsvorhaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand ausgelöst.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für alle Normadressaten betrug 2019 durch Landesregelungen insgesamt **knapp 168 Mio. Euro**.<sup>5</sup>

Die höchste einmalige Belastung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der **Polizeistruktur 2020** ausgelöst und betraf ausschließlich die Verwaltung. Mit dem Gesetz wurden die Ergebnisse der Evaluation zur Polizeistrukturereform von 2013 umgesetzt.

<sup>5</sup> Die Bürgerstunde wurde mit 25 Euro angesetzt

*(Dieses Gesetz würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

Ein höherer einmaliger Erfüllungsaufwand für alle Normadressaten wurde durch die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des **DigitalPakts Schule 2019 bis 2024** ausgelöst, durch die Richtlinien für die Gewährung der vom Bund bereitgestellten Fördermittel aufgestellt wurden.

Einen höheren einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wirtschaft löste außerdem das Gesetz zur **Neuorganisation der Forstverwaltung** aus, durch welches verschiedene Aspekte der Organisation und Aufgaben der Forstverwaltung neu geregelt wurden. *(Dieses Gesetz würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nur noch teilweise erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

## 1.4 Erfüllungsaufwand für die Normadressaten

### 1.4.1 Wirtschaft

24 der 128 vom Normenkontrollrat (NKR BW) geprüften Regelungen hatten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Davon haben 17 Regelungen die Wirtschaft mit neuen Folgekosten belastet und 7 Regelungen die Wirtschaft entlastet.

**Die Unternehmen** in Baden-Württemberg sind 2019 durch Landesrecht insgesamt **um 58,3 Mio. Euro entlastet** worden. Der Belastung in Höhe von geschätzten 3,7 Mio. Euro stand eine Entlastung in Höhe von 62 Mio. Euro gegenüber, so dass im Saldo eine Entlastung von über 58 Mio. Euro eintrat.

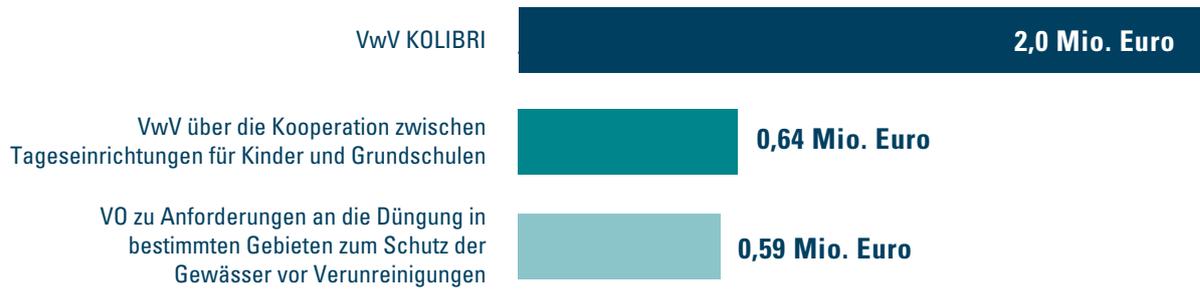
Die Entlastung in zweistelliger Millionenhöhe ist fast ausschließlich auf die **Änderungen der Landesbauordnung** zurückzuführen. Die vom Bauordnungsrecht betroffenen Unternehmen wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften sind allein durch den Verzicht auf verpflichtende Flächenbedarfe für das Wäschetrocknen um ca. 45 Mio. Euro entlastet worden. Dies zeigt gleichzeitig, welche Kosten durch zusätzliche flächenrelevante Anforderungen in den Bauvorschriften ausgelöst werden. Die Vereinfachungen im Baugenehmigungsverfahren durch die Novelle haben insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft von rund 61,7 Mio. Euro geführt.

Die Änderungen des Landesrechts haben im Bereich Wirtschaft insbesondere auch Schulen und Kindertagesstätten in privater Trägerschaft sowie Kammern betroffen. Diese nicht Gewinn orientierten und teilweise als gemeinnützige Vereine organisierten Träger sozialer Einrichtungen bzw. Wirtschaftsverbände sind methodisch als Unternehmen einzustufen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Landesregierung durch die Novellierung der Landesbauordnung bei den Folgekosten für die Wirtschaft einen **Vorzeichenwechsel** erreicht: Die Belastung der Wirtschaft mit 260.000 Euro im Jahr 2018 ist in eine Entlastung der Wirtschaft von rund 58,3 Mio. Euro im Jahr 2019 umgeschlagen.

## Jährliche Belastungen für die Wirtschaft

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHE BELASTUNGEN DER WIRTSCHAFT



Die Unternehmen in Baden-Württemberg wurden durch Änderungen des Landesrechts **2019 um jährlich rund 3,7 Mio. Euro belastet**. Der Anteil der Bürokratiekosten, also der Belastung durch z.B. Auskunfts- und Nachweispflichten, lag bei rund 442.000 Euro.

Die höchsten Folgekosten der 17 belastenden Regelungen haben Vorschriften ausgelöst, die privaten Kindertagesstätten und landwirtschaftlichen Betrieben neue Pflichten auferlegt haben.

#### VERWALTUNGSVORSCHRIFT KOLIBRI

Die höchste Belastung der Wirtschaft wurde durch die **Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“** (KOLIBRI) verursacht. Die Vorschrift hat die Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf vereinheitlicht und die Sprachförderung verstärkt. Neu eingeführt wurde die Förderung von Entwicklungsgesprächen der Kindertageseinrichtungen mit Eltern unter Einbeziehung von Sprachförderkräften. Das neue Entwicklungsgespräch zur Sprachförderung verursacht bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. **1,9 Mio. Euro jährlich**, der methodisch als **Belastung** der Unternehmen in Baden-Württemberg anzusehen ist.

#### VERWALTUNGSVORSCHRIFT KOOPERATION KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND GRUNDSCHULEN

Die Kindertagesstätten in privater Trägerschaft wurden durch eine weitere Norm des Kultusministeriums belastet, der **Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen**. Die **Belastung** in Höhe von rund **640.000 Euro** wurde durch die Einführung der Möglichkeit eines zusätzlichen Beratungsgesprächs verursacht. Auf Wunsch der Eltern oder nach Entscheidung der Lehrkraft können Kindertageseinrichtungen zusätzlich zu den jährlichen Entwicklungsgesprächen ein weiteres Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand des Kindes anbieten. Ziel ist es, die Kinder beim Übertritt in die Grundschule umfassend zu unterstützen. Der Inhalt der Beratungsgespräche und die Vereinbarungen zwischen Eltern und Lehrkräften müssen dokumentiert werden.

## VERORDNUNG ZU ANFORDERUNGEN AN DIE DÜNGUNG IN BESTIMMTEN GEBIETEN

Die dritthöchste Belastung der Wirtschaft ist durch die **Verordnung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen** eingetreten. Mit der Verordnung wird die Düngeverordnung des Bundes und die europäische Nitrat-Richtlinie zur Verbesserung der Wasserqualität umgesetzt und eine Pflicht zu Bodenuntersuchungen in Gebieten mit bestimmten Stickstoffvorkommen neu eingeführt. Die Bodenuntersuchungen lösen bei landwirtschaftlichen Betrieben in den betroffenen Gebieten einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund **590.000 Euro** aus.

### Jährliche Entlastungen für die Wirtschaft

Im Jahr 2019 war die prägende entlastende Regelung für die Wirtschaft die Änderung der Landesbauordnung

### Regelungen mit den größten jährlichen Entlastungen für die Wirtschaft

Landesbauordnung	<b>61,7 Mio. Euro</b>
VwV Jugendzahnpflege	<b>0,18 Mio. Euro</b>
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung	<b>0,14 Mio. Euro</b>

### NOVELLIERUNG DER LANDESBAUORDNUNG

Die mit Abstand größte Entlastung der Wirtschaft erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der **Landesbauordnung**, durch die einige Verpflichtungen der Bauherrn aufgehoben und die Möglichkeit geschaffen wurde, Bauanträge digital zu stellen. Insgesamt konnten die Folgekosten um rund **61,7 Mio. Euro** allein für die Unternehmen in Baden-Württemberg gesenkt werden.

### EINSCHULUNGSUNTERSUCHUNG UND JUGENDZAHNPFLEGE

Private Kindergärten werden entlastet, weil Eltern nicht mehr jährlich in die zahnärztliche Untersuchung einwilligen müssen.

## Regelungen mit den größten einmaligen Belastungen für die Wirtschaft

DigitalPakt Schule

**5,6 Mio. Euro**

Zuwendungen für  
Holzaufbereitungen

**29.000 Euro**

### Einmalige Belastungen für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Landesregelungen belief sich 2019 auf **5,17 Mio. Euro**. Der einmalige Investitions- und Mehraufwand der Wirtschaft ist insbesondere auf zwei Regelungen zurückzuführen.

#### DIGITALPAKT SCHULE

Durch die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung **Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024** wurden die Schulen in privater Trägerschaft einmalig mit Bürokratiekosten in Höhe von **5,6 Mio. Euro belastet**. Die Belastung resultiert daraus, dass ein Medienentwicklungsplan aufgestellt werden muss, der Voraussetzung ist, um Fördergelder beim Bund beantragen zu können. Der Medienentwicklungsplan soll den Einsatz von digitalen Medien im Unterricht beschreiben und damit den Nachweis für den Förderbedarf der Schule erbringen. Damit wird ein Programm des Bundes zur Förderung der kommunalen Bildungsstruktur mit einem Volumen von über 650 Mio. Euro für ganz Baden-Württemberg umgesetzt. Die Bürokratiekosten der einzelnen privaten Schulen werden sich durch den Rückfluss von Fördermitteln des Bundes grundsätzlich amortisieren.

#### ZUWENDUNGEN FÜR HOLZAUFARBEITUNGEN

Mit der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für Holzaufarbeitungen werden Privatwaldbesitzer unterstützt, um die Schäden durch Extremwetterereignisse zu beseitigen.

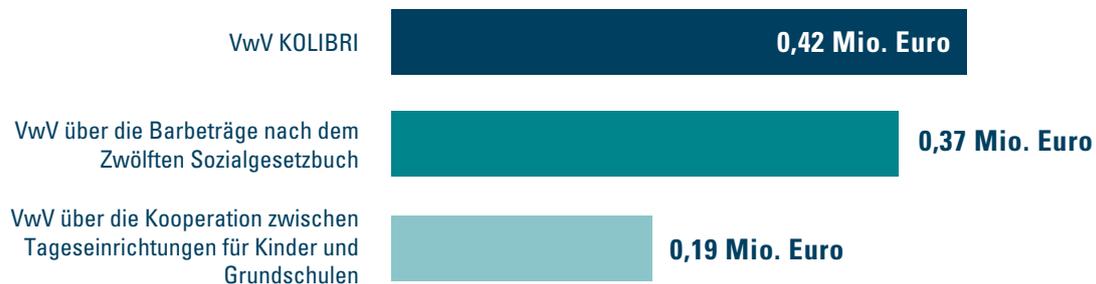
## 1.4.2 Bürgerinnen und Bürger

19 der 128 geprüften und neu erlassenen Regelungen im Landesrecht hatten Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger.

Im Ergebnis wurden die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg sowohl zeitlich als auch finanziell deutlich entlastet. Im Saldo betrug die **jährliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger knapp 226.000 Stunden Zeitaufwand und 34 Mio. Euro Sachaufwand.**

### Jährliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger

#### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHEN BELASTUNGEN



#### JÄHRLICHER ZEITAUFWAND

Die Verwaltungsvorschrift KOLIBRI verursachte mit 16.800 Stunden (420.000 Euro)<sup>6</sup> den größten jährlichen Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, gefolgt von der Verwaltungsvorschrift über die Bareträge nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch mit rund 9.600 Stunden (240.000 Euro) und der Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen mit 7.500 Stunden (187.500 Euro).

#### JÄHRLICHER SACHAUFWAND

Die größten Belastungen mit Sachkosten für die Bürgerinnen und Bürger entstanden 2019 durch die Verwaltungsvorschrift über die Bareträge nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (rund 128.000 Euro), die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege (rund 33.000 Euro) und die Verwaltungsvorschrift über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (9.000 Euro).

<sup>6</sup> Die Bürgerstunde wird wie im Bund mit 25 Euro angesetzt.

## **VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE BARBETRÄGE NACH DEM ZWÖLFTEN SOZIALGESETZBUCH**

Die Verwaltungsvorschrift regelt Barbeträge, die an Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen ausgezahlt werden. Der dadurch ausgelöste höhere Aufwand für Bürgerinnen und Bürger ist Folge der Umstellung des Auszahlungsverfahrens.

## **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG AN DEN FACHSCHULEN FÜR SOZIALWESEN DER FACHRICHTUNG HEILERZIEHUNGSPFLEGE**

Der aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege resultierende höhere jährliche Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger folgt aus der neu eingeführten Zugangsvoraussetzung, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, dessen Beantragung die Bürgerinnen und Bürger Bearbeitungsgebühren kostet. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

## **VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE EINSTELLUNG VON LEHRAMTSBEWERBERINNEN UND LEHRAMTSBEWERBERN**

Der jährliche zusätzliche Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Verwaltungsvorschrift über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern folgt aus der für Quereinsteiger nachzuweisenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung, die bei freien Trägern absolviert wird.

## **VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR UMSETZUNG DES GESAMTKONZEPTEES „KOMPETENZEN VERLÄSSLICH VORANTREIBEN“ (VWV KOLIBRI)**

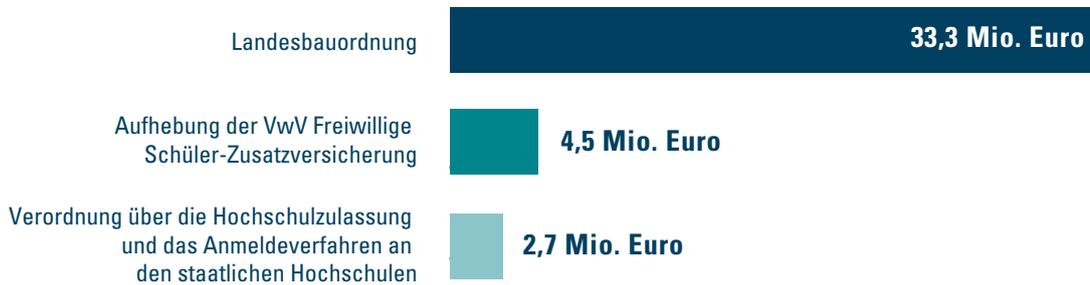
Der durch die VwV KOLIBRI ausgelöste jährliche Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Teilnahme an den neu eingeführten Entwicklungsgesprächen. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

## **VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE KOOPERATION ZWISCHEN TAGESEINRICHTUNGEN UND GRUNDSCHULEN**

Durch die Teilnahme an neu eingeführten Beratungsgesprächen entsteht ein jährlicher Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger. *(Diese Verwaltungsvorschrift würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Ka. 4).*

## Jährliche Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHEN ENTLASTUNGEN FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER



### JÄHRLICHE ZEITLICHE EINSPARUNGEN

Die größten Entlastungen durch Landesregelungen im Jahr 2019 hinsichtlich des Zeitaufwandes für Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift **Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung** und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften mit einer Einsparung von 179.000 Stunden (rund 4,5 Mio. Euro), die Verordnung über die **Hochschulzulassung** und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (rund 63.000 Stunden/1.582.500 Euro) und die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der **Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege** (-23.000 Stunden/-575.000 Euro) erreicht.

### JÄHRLICHE ENTLASTUNG BEI SACHKOSTEN

Die mit Abstand größte Entlastung beim jährlichen Sachaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstand durch das Gesetz zur Änderung der **Landesbauordnung** mit einer Einsparung von 33,3 Mio. Euro, gefolgt von der Verordnung über die **Hochschulzulassung** und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (rund 1,1 Mio. Euro) und der Verordnung zur Aufhebung und Einrichtung von **Grundbucheinsichtsstellen** (1.900 Euro).

### NOVELLIERUNG DER LANDESBAUORDNUNG

Die Entlastungen, die durch die Novellierung der Landesbauordnung zustande gekommen sind, sind auf die Modifizierung und Lockerung verschiedener baurechtlicher Vorschriften (z.B. Wegfall des verpflichtenden Nachweises von Flächen für Wäschetrocknen und Fahrradstellplätzen) zurückzuführen. Außerdem konnte eine erhebliche Entlastung durch die Möglichkeit, Bauanträge und Bauvorlagen digital zu übermitteln, erreicht werden.

## AUFHEBUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT FREIWILLIGE SCHÜLER-ZUSATZVERSICHERUNG

Die Entlastung durch die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung folgt aus der Zeitersparnis, bestimmte Angaben jetzt nicht mehr machen zu müssen.

## VERORDNUNG ÜBER DIE HOCHSCHULZULASSUNG

Durch die Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger Unterlagen bei Anträgen an die Hochschulen nicht mehr auch analog, sondern nur noch digital übermitteln können. Hieraus resultiert die Entlastung hinsichtlich des Zeit- und Sachaufwandes.

## EINSCHULUNGSUNTERSUCHUNG UND JUGENDZAHNPFLEGE

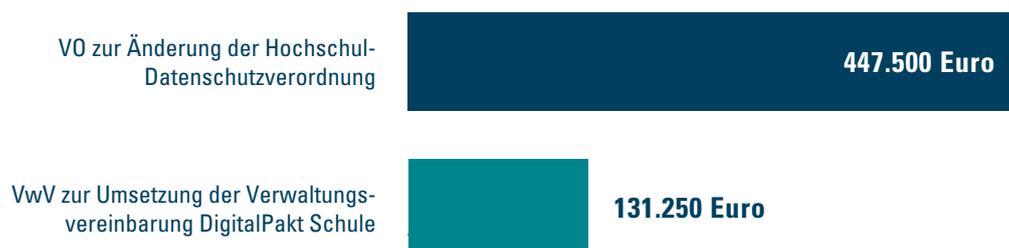
Die Entlastung durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege folgt daraus, dass statt der jährlichen Einverständniserklärung nur noch eine einmalige Erklärung der Eltern erforderlich ist.

## VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG UND EINRICHTUNG VON GRUNDBUCHEINSICHTSSTELLEN

Die Verordnung zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen hat eine Verringerung der Wegstrecken, die Bürgerinnen und Bürger zu den Grundbucheinsichtsstellen zurücklegen müssen, zur Folge und entlastet dadurch.

## Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTE EINMALIGEN BELASTUNGEN FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER



## VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HOCHSCHUL-DATENSCHUTZVERORDNUNG

Diese Regelung verpflichtet Hochschulen, Studienverlaufsstatistiken zu erstellen, zu denen ihnen von Studierenden Daten geliefert werden müssen.

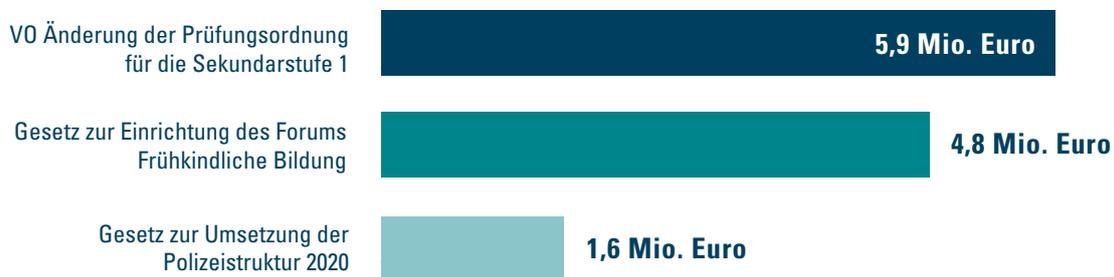
### 1.4.3 Verwaltung

44 der 128 geprüften Regelungen hatten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Davon haben 29 Regelungen die Verwaltung mit neuen Folgekosten belastet und 15 Regelungen die Verwaltung entlastet.

**Die Landes- und Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg sind 2019 durch Landesrecht insgesamt um 13,9 Mio. Euro zusätzlich belastet worden.** Der Belastung in Höhe von geschätzt 20,9 Mio. Euro stand eine Entlastung in Höhe von 7 Mio. Euro gegenüber.

### Jährliche Belastungen für die Verwaltung

#### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHEN BELASTUNGEN DER VERWALTUNG



Die ersten beiden Regelungen mit der höchsten Belastung der Verwaltung sind diejenigen, die auch die höchste jährliche Belastung insgesamt verursacht haben. Es handelt sich um:

#### VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE SEKUNDARSTUFE 1

Der Ausbau des Ethikunterrichts an den Schulen ab Klasse 7 hat einen Lehrermehrbedarf und damit eine **Belastung der Verwaltung** in Höhe von rund 5,9 Mio. Euro nach sich gezogen. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

#### GESETZ ZUR EINRICHTUNG DES FORUMS FRÜHKINDLICHER BILDUNG

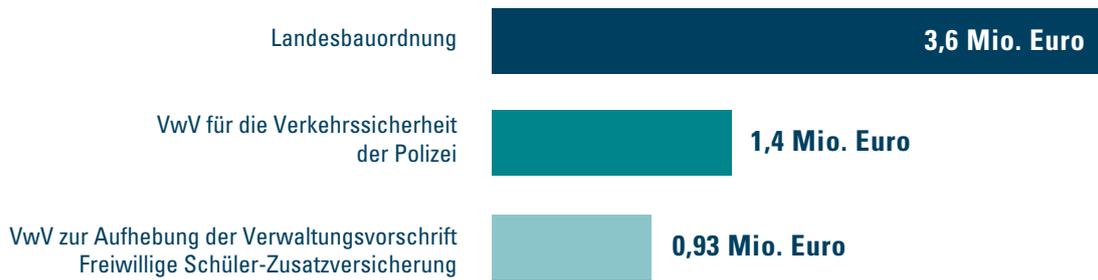
Das Gesetz zur Einrichtung des Forums frühkindliche Bildung zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung hat zu Personal- und Sachkosten und damit zu einer **Belastung der Verwaltung** in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro geführt. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

#### GESETZ ZUR UMSETZUNG DER POLIZEISTRUKTUR 2020

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 wurden die Evaluationsergebnisse zur Polizeistrukturreform von 2013 umgesetzt. Konkret wurde vor allem die Zahl der Polizeipräsidien von 12 auf 13 erhöht. Das Gesetz hat einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Mio. Euro nach sich gezogen. *(Diese Verordnung würde nach neuer Abgrenzung des Erfüllungsaufwands im Landesbereich nicht mehr erfasst; Näheres s. Kap. 4)*

## Jährliche Entlastungen für die Verwaltung

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHEN BELASTUNGEN DER VERWALTUNG



### NOVELLIERUNG DER LANDESBYUORDNUNG

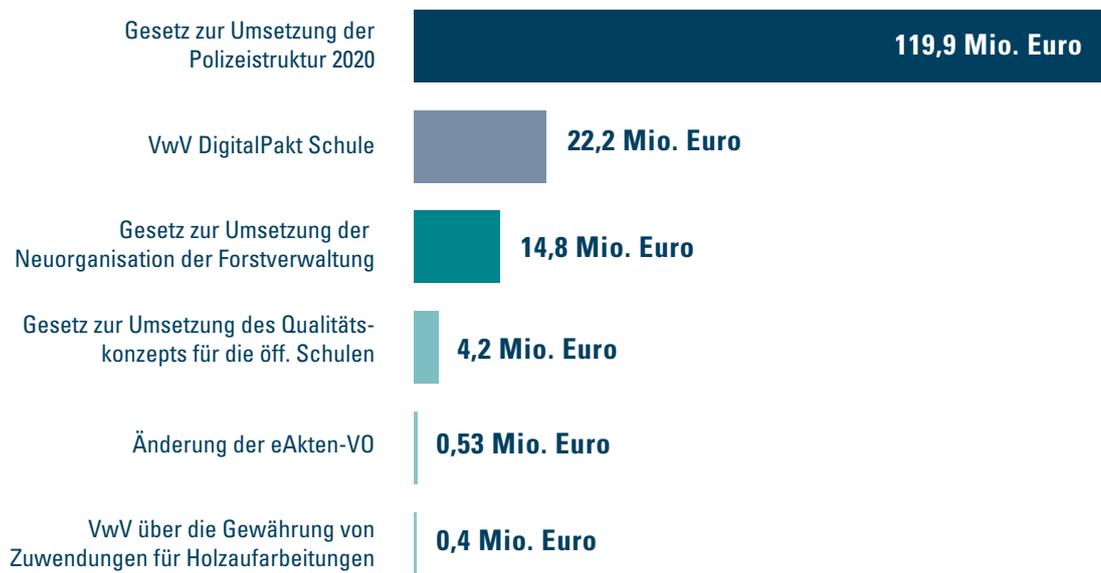
Die Änderungen entlasten die Verwaltung insbesondere durch Vereinfachungen und Beschleunigungen des Baugenehmigungsverfahrens.

### VERKEHRSSICHERHEITSARBEIT DER POLIZEI

Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird es der Polizei ermöglicht, Verkehrsordnungswidrigkeiten und Unfallsaufnahmen direkt vor Ort mit mobilen Endgeräten zu erfassen.

## Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN EINMALIGEN BELASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG



#### 1.4.4 Jahresergebnis für die Verwaltung nach der länderspezifischen methodischen Anpassung

##### BESCHLUSS DES NORMENKONTROLLRATS BADEN-WÜRTTEMBERG ÜBER DIE WEITERENTWICKLUNG DER METHODIK

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) empfiehlt der Landesregierung, die Methodik des Standard-Kosten-Modells im Land weiter zu entwickeln und die Berechnung der Folgekostenberechnung länderspezifisch anzupassen. Er hat ein Konzept verfasst, das die vom Bund bereits geregelten Ausnahmen ausweitet. Damit sollen bislang vereinzelt getroffene Beschlüsse – wie z.B. die vom NKR BW beschlossene Ausnahme, dass der Zeit- und Kostenaufwand für schulische, berufliche und akademische **Qualifizierungsmaßnahmen** für Bürgerinnen und Bürger nicht zu berechnen ist – systematisiert und zu einem Gesamtkonzept geführt werden. Einzelheiten hierzu sind im Kapitel Methodik unter Kapitel 4 aufgeführt.

##### BELASTUNGEN 2019 FÜR DIE VERWALTUNG NACH DER LÄNDERSPEZIFISCH ANGEPASSTEN METHODIK

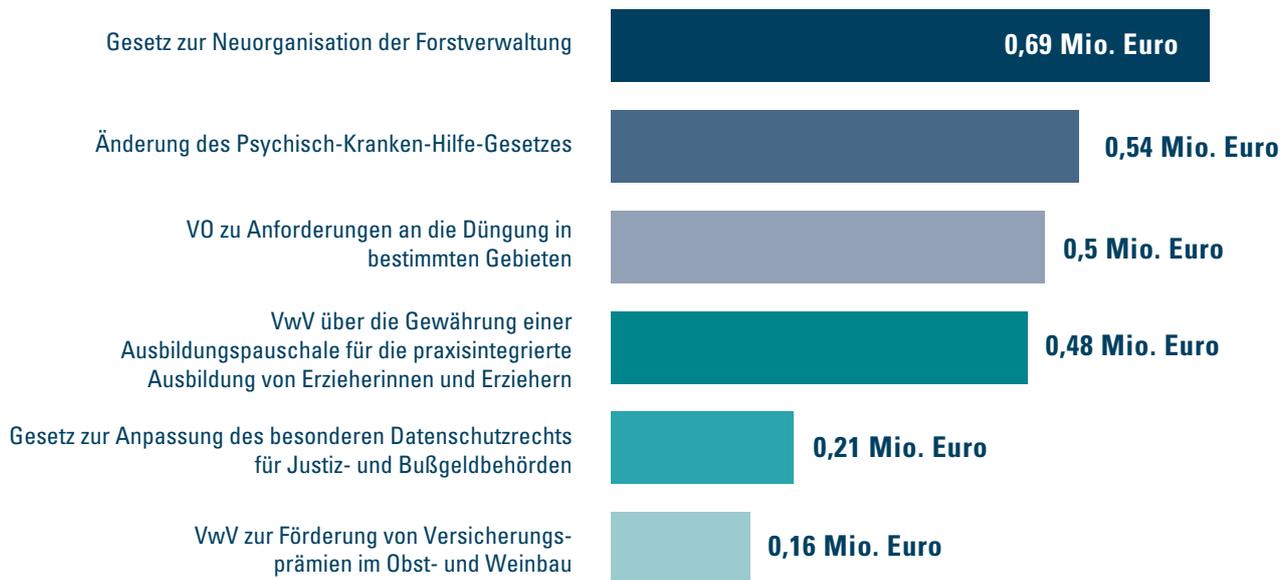
Nach der **bisherigen Methodik** hatten 44 der 128 geprüften Regelung Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Davon haben 29 Regelungen die Verwaltung mit neuen Folgekosten belastet und 15 Regelungen die Verwaltung entlastet. Insgesamt ist die Verwaltung in Baden-Württemberg durch Landesrecht 2019 **jährlich** in Höhe von **13,9 Mio. Euro** belastet worden.

Die Verwaltung ist zudem nach alter Methodik mit **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von **163,7 Mio. Euro** belastet worden. Diese hohe Belastung ist maßgeblich auf das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 des Innenministeriums zurückzuführen, infolgedessen ein **neues Polizeipräsidium** entstanden ist und die Anschaffungskosten der Landesverwaltung für die Immobilie und Technikausstattung in Höhe von rund 120 Mio. Euro als einmalige Investition zu berücksichtigen sind.

Unterstellt man bereits für das Jahr 2019 die neue länderspezifische Abgrenzung des Erfüllungsaufwands, so ergeben sich **durch die Herausnahme des Aufwandes für Rechtsetzungen betreffend die Aufbauorganisation der Landesverwaltung und für originäre Landesaufgaben** deutlich geringere Werte sowohl beim einmaligen als auch beim jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Danach hatten 38 der 128 vom NKR BW geprüften und von der Landesregierung erlassenen Regelungen Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Davon haben 24 Regelungen die Verwaltung mit neuen Folgekosten belastet und 14 Regelungen die **Verwaltung** entlastet. Im Saldo ist die Verwaltung in Baden-Württemberg per Saldo **jährlich um 3,7 Mio. Euro entlastet worden**. Der Umschlag des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung von einer Belastung nach alter Methodik in eine Entlastung nach neuer Methodik erklärt sich daraus, dass insb. die hohen Belastungen aus der Qualitätssicherung bei den Bildungsaufgaben und bei anderen originären Landesaufgaben nicht mehr erfasst werden (s. auch Markierungen der Einzelpositionen in Kap. 1.2.)

## Regelungen mit den größten jährlichen Belastungen für die Verwaltung nach der länderspezifischen Berechnungsmethodik



## Jährliche Entlastungen für die Verwaltung nach der länderspezifischen Berechnungsmethodik

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN JÄHRLICHEN ENTLASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG NACH DER LÄNDERSPEZIFISCHEN BERECHNUNGSMETHODIK



## Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nach der länderspezifischen Berechnungsmethodik

### REGELUNGEN MIT DEN GRÖSSTEN EINMALIGEN BELASTUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG NACH DER LÄNDERSPEZIFISCHEN BERECHNUNGSMETHODIK



Beim einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung bleibt eine Belastung in Höhe von 24,4 Mio. Euro bestehen, die auf 25 Regelungen zurückzuführen ist. Die Reduzierung der Belastungshöhe im Vergleich zur alten Methodik ergibt sich vor allem daraus, dass der Aufwand für die Einrichtung eines weiteren Polizeipräsidiums, des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und der organisatorischen Neuordnung der Forstverwaltung nicht mehr erfasst werden.

## 1.5 Erfüllungsaufwand nach Ressorts

Die 128 geprüften und von der Landesregierung 2019 erlassenen Regelungen wurden von 10 Ministerien vorgelegt. Die meisten Regelungen kamen vom Ministerium für Justiz und Europa und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (je 25 geprüfte Vorhaben) und dem Kultusministerium (24 geprüfte Vorhaben). Die meisten geprüften Regelungen mit zunehmendem bzw. entlastendem Erfüllungsaufwand wurden vom Ministerium für Justiz und Europa und dem Kultusministerium erlassen (je 12 geprüften Regelungen). Auch im Vorjahr 2018 kamen die meisten geprüften Regelungsvorhaben mit Erfüllungsaufwand aus dem Justiz- und Kultusministerium. Dies ist u.a. damit zu erklären, dass diese Ressorts für den nachgeordneten Bereich der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Schulen zahlreiche untergesetzliche Regelungen erlassen haben und die Änderungen der Regelungen sich be- oder entlastend auf den Erfüllungsaufwand auswirken.

### VERTEILUNG DER GEPRÜFTEN 128 REGELUNGEN NACH ZUSTÄNDIGKEIT DER FACHMINISTERIEN

Ressort	Regelungsvorhaben Insgesamt	Davon	
		Regelungsvorhaben mit quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand	Regelungsvorhaben ohne quantifizierte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Staatsministerium (StM)	0	0	0
Ministerium für Inneres Digitalisierung und Migration (IM)	5	2	3
Ministerium für Finanzen (FM)	6	4	2
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	24	12	12
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	8	5	3
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	8	1	7
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM)	8	4	4
Ministerium für Soziales und Integration (SM)	17	10	7
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	25	8	17
Ministerium der Justiz und für Europa (JUM)	25	12	13
Ministerium für Verkehr (VM)	2	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>128</b>	<b>59</b>	<b>69</b>

# 02



# Empfehlungen zum Bürokratieabbau (im geltenden Recht)

## 2.1 Vereine und Ehrenamt von Bürokratie entlasten

Auf Anregung der Landesregierung und aufgrund zahlreicher Hinweise aus der Vereinslandschaft hat der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) das Thema, Vereine und Ehrenamt von Bürokratie zu entlasten, zum Jahresthema gemacht. In Baden-Württemberg gibt es ca. 84.000 Vereine mit 5,3 Mio. Mitgliedern.

Im Rahmen einer von der Prognos AG durchgeführten Studie<sup>7</sup> wurden **49 konkrete umsetzbare Entlastungsvorschläge** erarbeitet. Rund die Hälfte dieser Vorschläge betrifft die **Zuständigkeit des Landes** und seiner Kommunen, 24 Maßnahmen betreffen Regelungen des Bundes und der EU, 3 Vorschläge die GEMA.

Eine Umfrage im Rahmen des Gutachtens hat ergeben, dass ein typischer Verein pro Woche **6,5 Stunden für Bürokratie** aufwenden muss. Dabei ist aber noch kein Spielbetrieb organisiert, kein Wettkampf vorbereitet und kein Vereinsfest geplant.

Die Hauptbelastungsbereiche der Vereine werden im **Datenschutz, Steuerrecht** und bei **Auflagen bei Veranstaltungen** gesehen.

Von Bedeutung ist, dass die Vereine und ehrenamtlich Engagierten die meisten einzelnen Vorschriften als sinnvoll ansehen und deutlich machen, dass sie sich rechtstreu verhalten wollen. Beklagt werden allerdings die **Vielzahl der Regeln und ihre Komplexität**. 73% der Befragten sehen in den Vorschriften eine hohe oder sehr hohe Bürokratiebelastung, 65 % verorten dies in der Art und Weise des Verfahrens. Dies zeigt, dass es beim Bürokratieabbau nicht nur um eine Änderung der Vorschriften, sondern wesentlich auch des Verwaltungsvollzugs auf Landes- und Kommunalebene geht.

Die wichtigste Empfehlung des NKR BW betrifft die Wiedereinführung eines **Ehrenamtsbeauftragten der Landesregierung**. Er soll als politische Stimme am Kabinetts-tisch und als Interessensvertreter in Gesetzgebungsverfahren auftreten. Er soll Ansprechpartner auf Landesebene für die Dachverbände der Vereine und die Kommunen sein. Ansprechpartner werden gleichermaßen in den Rathäusern und Landratsämtern für erforderlich gehalten, damit sich Vereine über rechtliche Anforderungen besser informieren können.

Besonderen Ärger hat die Forderung der **Lebensmittelkontrolle** ausgelöst, dass bei selbst hergestellten Lebensmittel auf Vereinsfesten, also z.B. beim Vereinskuchen, die Zusatzstoffe (Allergene) gekennzeichnet werden müssen. Dieser Fall eines Gold Plating, d.h. einer Ausweitung von EU-Recht, wurde inzwischen vom zuständigen Ministerium rückgängig gemacht. Die Europäische Union und der Bund schreiben die Allergen-Kennzeichnungspflicht für Lebensmittelunternehmen vor, nehmen aber ausdrücklich gemeinnützige Vereine von der Anwendung aus.

<sup>7</sup> Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt, Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg,

Als besonders bürokratisch wird angesehen, dass Formulare, Hinweisblätter, erst recht die Vorschriften selbst häufig unverständlich sind. Der NKR BW empfiehlt deshalb, Seminare in Baden-Württemberg für Beschäftigte der Landes- und Kommunalverwaltungen durchzuführen, wie die **Behördensprache verständlicher** gemacht werden kann.

Die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache sollte Bestandteil der juristischen Ausbildung und der Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst werden.

Eine ganze Reihe von Vorschlägen betreffen die **Vereinsbesteuerung**, z.B. eine einheitlichen Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung des Freibetrags. Schließlich sollte die Gemeinnützigkeit nicht alle drei, sondern nur alle fünf Jahre überprüft werden.

An der Studie haben 1.900 Vereine und ehrenamtlich Tätige in Form einer Online-Befragung, Interviews und in 4 Workshops in Schwäbisch Gmünd, Ravensburg, Offenburg und Ettlingen mitgewirkt. Sie wurde begleitet von einer Arbeitsgruppe, der u.a. die NKR BW-Mitglieder Bernhard Bauer, Dr. h.c. Rudolf Böhmler und Claus Munkwitz angehörten.

## 2.2 Die Gründung von Genossenschaften vereinfachen

Genossenschaften sind eine attraktive Alternative zur üblichen Rechtsform einer Unternehmensgründung. Aufgrund der strukturellen Veränderungen gewinnen sie vor allem auch für den ländlichen Raum eine immer größere Bedeutung. Andererseits klagen Gründungswillige über immer höhere bürokratische Anforderungen. Im Rahmen einer



von links nach rechts: Dr. h.c. Rudolf Böhmler, Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Staatssekretär Dr. Florian Stegmann, Bernhard Bauer

Studie<sup>8</sup>, die von Herrn Prof. Dr. Reiner Doluschitz, Leiter der Forschungsstelle für Genossenschaftswesen der Universität Hohenheim, durchgeführt wurde, hat der NKR BW 7 konkrete umsetzbare Vorschläge erarbeitet.

Bei den Vorschlägen hat sich der NKR BW davon leiten lassen, diejenigen Anforderungen, die der besonderen Solidität dieser Rechtsform geschuldet sind, grundsätzlich beizubehalten. Vor diesem Hintergrund bieten sich für den Bürokratieabbau insbesondere eine bessere Information über die Gründungsvoraussetzungen, die Aktivierung des baden-württembergischen Ratsschreibers, eine einheitliche Praxis bei der Beteiligung von Kommunen und vor allem eine **Digitalisierung der notariellen Beglaubigung** an.

Als besonders umständlich werden die Dauer und die zeitraubende Präsenzpflcht bei notariellen Beglaubigungen angesehen. Am 31.07.2019 ist die sog. Digitalisierungsrichtlinie der EU (Richtlinie-EU 2019/1151) in Kraft getreten, wonach es ermöglicht werden soll, Kapitalgesellschaften digital gründen zu können. Die Digitalisierungsrichtlinie ist bis zum 31.07.2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesnotarkammer hat bereits eine App dafür entwickelt. Der NKR BW regt an, dass die Bundesregierung zeitnah die rechtlichen Voraussetzungen schafft und diese Erleichterung nicht nur für die Gründung von Kapitalgesellschaften, sondern auch von Genossenschaften und Eintragungen im Vereinsregister vorsieht. Damit könnte der Zeitaufwand von Hunderten von Notarterminen allein in Baden-Württemberg auf ein Mindestmaß reduziert werden.

## 2.3 Die Gastronomie von Bürokratie entlasten

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat sich beim Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) dafür eingesetzt, dass bundesweit bei einer mittelständisch geprägten Branche die Bürokratiebelastung geprüft und Maßnahmen der Entlastung untersucht werden. Der DIHK hat sich entschieden, eine solche Studie am Beispiel der Gastronomiebranche in enger Kooperation mit dem DEHOGA durchzuführen. Der NKR BW hat die Studie im Projektbeirat intensiv begleitet. In dem Gutachten<sup>9</sup> von SIRA Consulting wird aufgelistet, dass ein typischer Gastronomiebetrieb **regelmäßig 125 unterschiedliche gesetzliche Verpflichtungen** einhalten muss. Dazu zählen z.B., dass er ein **Betriebsbuch für den Fettabscheider** führen und die **Temperaturkontrolle der Kühlkette** dokumentieren muss. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass ein durchschnittlicher Gastronomiebetrieb pro Jahr ca. 2,5 % des Umsatzes für Bürokratie aufwendet. Die Unternehmen müssten im Schnitt **14 „Überstunden“ pro Woche** allein für Bürokratie leisten. Belastungen bestünden vor allem darin, dass zu viele Vorschriften beachtet werden müssten, der Inhalt von Vorschriften häufig unklar sei und Verpflichtungen mit betrieblichen Geschäftsprozessen nicht übereinstimmten. Es bestehe die Gefahr, dass die in Wirtschaft und Gesellschaft noch bestehende Rechtstreue verloren gehe. Die befragten Unternehmer erklärten, dass sie außerdem kein Verständnis für die hohen Geldstrafen hätten, die drohten, wenn eine Verpflichtung – und sei es nur eine Dokumentationspflicht – nicht eingehalten würde.

<sup>8</sup> Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften

<sup>9</sup> Bürokratielasten für Unternehmen bremsen, eine Studie am Beispiel Gastgewerbe,

<sup>10</sup> Der Gutachter geht dabei von einem durchschnittlichen Umsatz von 1,3 Mio. Euro aus.

## 2.4 Das Bäckereihandwerk von Bürokratie entlasten

Aus Anlass der Bonpflicht und aufgrund einer Landtagsanfrage hat der NKR BW gemeinsam mit dem Landesinnungsverband des Bäckereihandwerks in Württemberg und Baden eine Untersuchung gestartet, welche Belastungen Bäckereibetriebe zu verzeichnen haben und welche Entlastungsmöglichkeiten es insbesondere auch bei Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungspraxis gibt. Dazu werden die bereits vorliegenden Vorschläge von Wirtschaftsorganisationen ausgewertet, eine online-Umfrage in Baden-Württemberg durchgeführt, sechs Bäckereihandwerksbetriebe interviewt und in einem Word-Café mit Inhabern von Bäckereien und Verwaltungsbeschäftigten konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Studie, mit der KPMG beauftragt werden konnte, wird voraussichtlich Ende 2020/Anfang 2021 vorliegen.

## 2.5 Baukosten durch Bürokratieabbau senken

### 2.5.1 Novellierung der Landesbauordnung

Die Novellierung der Landesbauordnung (LBO) prägt das sehr erfreuliche Jahresergebnis der Folgekosten landesrechtlicher Vorschriften in Baden-Württemberg im Jahr 2019. Die Landesregierung konnte mit dieser Novellierung Baukosten bei der Wirtschaft um jährlich knapp 62 Mio. Euro und bei den Bürgerinnen und Bürger um gut 33 Mio. Euro einsparen. Private und gewerbliche Bauherren werden also jährlich um 95 Mio. Euro entlastet.

Wichtige Maßnahmen des Bürokratieabbaus sind der digitale Bauantrag, die Streichung verpflichtender Flächen zum Wäschetrocknen und der Verzicht auf die Verpflichtung, pro Wohnung zwei Fahrrad-Stellplätze auszuweisen und stattdessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Hinzu kommt die Reduzierung der Verpflichtung, Flächen für einen Kinderspielplatz auszuweisen. Dies mag auf den ersten Blick politisch wenig spektakulär klingen, zeigt aber dafür, welche hohen Folgekosten durch die bloße Häufung verpflichtender Vorgaben, wie z.B. Flächen für bestimmte Nutzungen vorzuschreiben, ausgelöst werden können.

### 2.5.2 Baugenehmigung online

Mit der LBO Novelle 2019 wurde das Schriftformerfordernis für den Bauantrag abgeschafft. Baurechtsbehörden sind verpflichtet, ab 1. Januar 2022 Bauanträge samt Planunterlagen online entgegenzunehmen. Schriftformerfordernisse bestehen noch für die Baugenehmigung, für die Baulasterklärung und den –verzicht sowie die Zustimmung des Nachbarn zum Bauantrag und zum vorzeitigen Baubeginn. Diese Erklärungen sind aber auch elektronisch mit Signatur erfüllbar.

Dies ist ein großer Schritt in Richtung Digitalisierung des Bauantrags- und Genehmigungsverfahrens. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben sich im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes verpflichtet, bei dem Themenfeld: Bauen und Wohnen, für das Mecklenburg-Vorpommern die Federführung übernommen hat, mitzuwirken.

Die Stadt Heidelberg hat im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts der Metropolregion Rhein-Neckar bereits ein erfolgreiches Pilotprojekt eines digitalen medienbruchfreien Antrags- und Genehmigungsverfahrens laufen. Es gilt nun, kraftvoll an der Umsetzung für

einen bundesweiten Standard zu arbeiten. Es sollte verhindert werden, dass die Baurechtsbehörden zwar Bauanträge online erhalten, diese aber dann ausdrucken müssen, um die verfahrensrechtlich relevanten Daten dann wiederum manuell in das IT-Fachverfahren einzugeben.

### 2.5.3 Expertengespräch über die Senkung der Baukosten durch Bürokratieabbau

Der erhebliche Anstieg der Baukosten in den letzten 10 bis 20 Jahren ist nicht zuletzt auch auf die zunehmenden behördlichen Anforderungen an das Bauen zurückzuführen. Diese Anforderungen stammen aus verschiedenen Quellen, vom öffentlichen Baurecht über DIN-Normen und technische Anforderungen bis hin zu Versicherungs- und Haftungsfragen. Lassen sich hier kostensparende Regelungen und Vereinfachungen definieren und umsetzen? Der NKR BW hat hierzu ein Gespräch mit maßgeblichen Experten durchgeführt.<sup>11</sup>

Ziel dieses Gesprächs war es, den tatsächlichen Kostentreibern für das Bauen nachzugehen und, soweit dies auf Bauvorschriften oder den Verwaltungsvollzug zurückzuführen ist, Anhaltspunkte zu gewinnen, welche Fragestellungen mithilfe eines Gutachtens vertieft werden sollten, um Verbesserungsvorschläge für die Landesregierung zu erarbeiten. Ein Ergebnis dieser Expertenrunde war, dass es sich auf Landesebene lohnen würde, insbesondere den Anforderungen im Brandschutz nachzugehen und zu prüfen, ob es hier Möglichkeiten der Entlastung gibt. Dies hat der NKR BW zum Anlass einer Untersuchung genommen, deren Ergebnis Ende 2020/Anfang 2021 vorliegen wird. Die Studie wird von der Prognos AG durchgeführt.

<sup>11</sup> Expertengespräch Senkung der Baukosten durch Bürokratieabbau bei technischen Anforderungen rund um den Bau



Sitzung der AG zur Vereinsstudie von links nach rechts: Dr. h.c. Rudolf Böhmler, Claus Munkwitz, Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Jan Tiessen; Bernhard Bauer, Erika-Maria Schmitt

## 2.6 Verwaltung digitalisieren

Die Digitalisierung der Verwaltung bedeutet, dass Privatpersonen oder Unternehmen, die bei einer Behörde einen Antrag stellen, um z.B. eine Baugenehmigung oder einen Investitionskostenzuschuss zu erhalten, das gesamte Antragsverfahren bis hin zum Verwendungsnachweisverfahren online abwickeln können. Für die Landes- und Kommunalverwaltungen bedeutet dies, dass der online eingehende Antrag medienbruchfrei und digital bearbeitet, abgeschlossen und archiviert werden kann. Innerhalb der Landesverwaltung ist ein solches durchgängig digitales Verfahren z.B. möglich, wenn Beamte eine Kostenerstattung für Dienstreisen geltend machen (drive-bw). Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes wollen Bund und Länder bis Ende 2022 insgesamt 575 Verwaltungsdienstleistungen für eine digitale Abwicklung zur Verfügung stellen. Eine Reihe von Leistungen konnten bereits digitalisiert werden, wie z.B. das Kurzarbeitergeld. Es besteht allerdings große Skepsis, dass es gelingen wird, sämtliche der geplanten Digitalisierungsprojekte zeitgerecht umzusetzen.

Der NKR BW weist in den Stellungnahmen zu laufenden Regelungsvorhaben sowie im Rahmen der Empfehlungsberichte zum Bürokratieabbau bei geltendem Recht auf die Notwendigkeit digitaler medienbruchfreier Antrags- und Genehmigungsverfahren hin. In der Regel enthalten die Regelungsentwürfe den Hinweis, dass Anträge per PDF auf der Homepage der zuständigen staatlichen Stelle heruntergeladen werden können. Sie müssen dann handschriftlich ausgefüllt und an die staatliche oder kommunale Behörde geschickt werden. Dies sollte dringend und umfassend modernisiert werden. Insbesondere die Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Vielzahl der Förderprogramme bei der L-Bank sollten zeitnah im Rahmen eines Förderportals digital und medienbruchfrei angeboten werden.

### 2.6.1 Once Only Prinzip bei Landesregelungen

Das Once Only Prinzip besteht darin, dass Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger bestimmte Standardinformationen, wie z.B. den Firmennamen oder die Adresse, der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen. Werden diese Informationen erneut benötigt, tauschen die Behörden sie mit Einwilligung der Dateninhaber untereinander aus. Gerade in der Kommunikation zwischen der Wirtschaft und der Landes- und Kommunalverwaltung eröffnen sich hier nennenswerte Vereinfachungspotenziale.

Der NKR BW hat beim zuständigen Ministerium angeregt, die landesrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Behörden mit Einwilligung der Betroffenen auf die bei anderen Behörden vorliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf es dazu in allen einschlägigen Gesetzen bzw. untergesetzlichen Regelungen einer speziellen Ermächtigung. Die Landesregierung hat diese Anregung aufgegriffen und in ihrem Arbeitsprogramm Bürokratieabbau 2019/2020 ein entsprechendes Rechtsgutachten angekündigt. Der NKR BW hat dazu gemeinsam mit dem Forschungsnetzwerk „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ den Text für die Ausschreibung erarbeitet.

### 2.6.2 Drittmittelprojekt zur Digitalisierung

Auf Anfrage der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat sich der NKR BW in Form eines Letter of Intent für einen Drittmittelantrag ein-

gesetzt, der positiv beschieden wurde. Mit der Studie soll empirisch untersucht werden, welche Auswirkung die Digitalisierung auf den Menschen in seinem Arbeitsumfeld und die Qualität von Verwaltungshandeln hat.

## 2.7 Behördensprache verständlicher machen

Von Bürgerinnen und Bürgern sowie von mittelständischen Unternehmen wird zu Recht kritisiert, dass Gesetze, aber auch Formulare, behördliche Verfügungen und Merkblätter häufig unverständlich seien. Dies wird als unnötige Bürokratie wahrgenommen. Bei der Lebenslagenbefragung des Bundeskanzleramtes wird dies regelmäßig im Ranking der Bürokratiebelastungen als das größte Problem genannt, noch vor der fehlenden Digitalisierung der Verwaltung und den Wartezeiten in Behörden. Das Leibnizinstitut für Deutsche Sprache in Mannheim hat im Auftrag des NKR BW eine Handreichung erarbeitet, wie behördliche Texte verständlicher gemacht werden können.<sup>12</sup>

Die Handreichung soll dazu dienen,

- Beschäftigte der öffentlichen Verwaltungen bei der Formulierung von behördlichen Texten auf die Fallstricke der Verständlichkeit hinzuweisen,
- Kompetenzen für normadressatengerechte Text- und Formulgestaltung aufzubauen,
- Beschäftigte mithilfe konkreter Beispiele einer verständlichen Sprache und insbesondere auch Grafikmodellen zu unterstützen und
- als Seminarunterlage für Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eingesetzt zu werden.

Inzwischen ist mit einer Seminarreihe der Führungsakademie Baden-Württemberg begonnen worden, in der Beschäftigte der Ministerien und anderer Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt wird, wie behördliche Texte verständlicher gemacht werden können.

<sup>12</sup> Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden?

Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg



von links nach rechts: Claus Munkwitz, Staatssekretär Dr. Florian Stegmann

03



# Bessere Rechtssetzung

## 3.1 Wie kann Bürokratie bei neuen Regelungen vermieden werden?

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) prüft bei jedem Regelungsvorhaben, das ihm vorgelegt wird, anhand einer Kriterienliste<sup>13</sup>, ob die Anforderungen an eine gute Qualität der Rechtssetzung erfüllt sind.

Dazu zählt z.B., ob auf das Antragsfordernis, eine Dokumentation oder ein Nachweis verzichtet werden kann. Dazu zählt, ob der Nachweis ausbezahlter Beträge pauschaliert werden kann, statt spitz abzurechnen, ob zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen Befreiungen oder Schwellenwerte vorgesehen sind. Die meisten Diskussionen mit den Ministerien und Empfehlungen des NKR BW in den Stellungnahmen betreffen die fehlende Digitalisierung des Antragsverfahrens. Dem NKR BW wurde bislang kein Regelungsvorhaben vorgelegt, das ein digitales medienbruchfreies Antrags- und Genehmigungsverfahren enthält. Entweder ist weiterhin ein schriftliches Antragsverfahren vorgesehen oder das PDF-Antragsformular steht wenigstens zum Download zur Verfügung (vgl. Kapitel 2, Nr. 6).

<sup>13</sup> Prüfkriterien für eine bessere Rechtssetzung

### BEISPIELE, WIE DER VOLLZUG VON GESETZEN ERLEICHTERT WERDEN KANN.

- Die EU-Meldepflicht schreibt vor, dass Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten der amtlichen Statistik gemeldet werden müssen. Das Land Baden-Württemberg regelt gesetzlich, dass die Meldungen direkt von der Unfallkasse an die amtliche Statistik erfolgen und damit die Arbeitgeber der öffentlichen Verwaltung nicht belastet werden.
- Nach der Gewerbezuständigkeits-Verordnung Baden-Württemberg waren bislang für die Genehmigung von Unternehmen des Bewachungsgewerbes 820 öffentliche Stellen zuständig, darunter 679 kleinere kreisangehörige Gemeinden. Nach Mitteilung des Bundesverbandes des Sicherheitsgewerbes dauern die Genehmigungsverfahren im Bundesdurchschnitt 4,7 Wochen, in Baden-Württemberg 6,5 Wochen. Die um fast 40 % längere Verfahrensdauer wird wesentlich auf die Zuständigkeitsregel zurückgeführt. Kleinere Gemeinden seien in der Regel für die komplexe Rechtsmaterie personell nicht entsprechend ausgestattet. Die Zuständigkeit wurde jetzt auf die Stadt- und Landkreise sowie die großen Kreisstädte verlagert.

### 3.1.1 Reform des Bundesteilhabegesetzes

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) wurde vom Sozialministerium Baden-Württemberg beauftragt, bei der Umsetzung der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu beraten. Mit der BTHG-Reform sollen Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.<sup>14</sup> Im Zuge dieser Beratung hat der NKR BW eine Arbeitsgruppe mit den NKR BW-Mitgliedern Claus Munkwitz und Dr. Gisela Meister-Scheufelen gebildet und im Sozialministerium Workshops mit Vertretern von Landratsämtern, Behinderteneinrichtungen sowie der Behindertenbeauftragten durchgeführt. Dabei ging es vor allem darum, wie unnötige Dokumentationspflichten vermieden werden können.

<sup>14</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesteilhabegesetz#cite\\_note-3](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesteilhabegesetz#cite_note-3)

#### **BÜROKRATIEABBAU: VERMEIDUNG UNNÖTIGER DOKUMENTATIONSPFLICHTEN**

Die Dokumentationsflut ist Ausdruck einer großen Verunsicherung. Mithilfe schriftlicher Nachweise soll sichergestellt werden, dass Vorschriften eingehalten werden. Dabei wird in der Regel versäumt, eine Kosten-Nutzen-Abwägung durchzuführen. Bei dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass der Verzicht seitens des Staates, mithilfe von Dokumentationspflichten eine möglichst 100% Einhaltung von Vorschriften zu erreichen, beim Normadressaten Kapazitäten für die Erfüllung von Kernaufgaben schafft. So könnte mehr Personal in den Behinderteneinrichtungen zur Verfügung stehen, um sich um Klienten zu kümmern.

1. Dokumentationen, die von der Verwaltung voraussichtlich gar nicht genutzt werden, weil sie personell nicht in der Lage ist, die Antworten zu verarbeiten oder die Inhalte keine Relevanz für Verwaltungsentscheidungen haben, sollten nicht verlangt werden.
2. Dokumentationen, die ausschließlich dazu dienen, der Verwaltung Arbeit abzunehmen, weil sie aus personellen Gründen nicht in der Lage ist, ihren Kontrollpflichten nachzukommen, sollen nicht auf Normadressaten verlagert werden.
3. Dokumentationen, die im Wesentlichen auf dem Misstrauen seitens des Staates beruhen, der Normadressat werde die Gesetze nicht befolgen und ihm dies erschweren sollen, sollten nicht verlangt werden.
4. Es sollte sichergestellt werden, dass jede Dokumentation in den Gesamtprozess eingebunden und für die Betroffenen leicht nachvollziehbar ist. Bspw. sollten für die individuell zu vereinbarenden Teilhabepäne geeignete Verschlagwortungen definiert werden, auf die dann bei der Dokumentation der erbrachten Leistungen zurückgegriffen wird. Der Prozess sollte in einem elektrischen Workflow abgebildet werden.

## 3.2 Lehre und Forschung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ fördern

Auf Initiative des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg erstellte Prof. Dr. Gisela Färber, Mitglied des Normenkontrollrats Baden-Württemberg (NKR BW), ein Konzept für ein Forschungsnetzwerk „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“. Das Netzwerk soll Impulse für eine Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung und des Bürokratieabbaus setzen. Es soll der Austausch zwischen der Wissenschaft gestärkt werden und Masterarbeiten, Promotionen und Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet anregen. Insgesamt soll die wissenschaftliche Expertise auf diesem Gebiet gestärkt werden. Für das Netzwerk wurde vom Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg eine Geschäftsstelle beim Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) eingerichtet. Das Netzwerk konnte inzwischen mit rund 30 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland, der Schweiz und einem Vertreter der EU-Kommission gegründet werden und die Arbeit aufnehmen. Die erste Jahreskonferenz wird sich mit der Digitalisierung der Verwaltung befassen.

## 3.3 Den Nutzen von Gesetzen quantifizieren

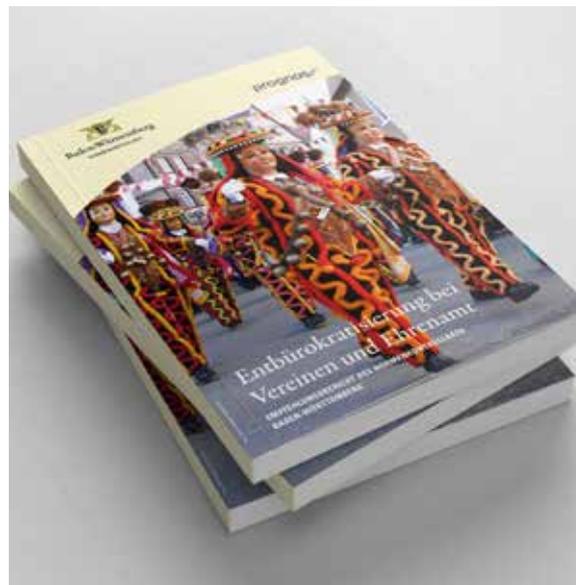
Entsprechend dem Auftrag aus dem Regierungsprogramm „Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg“ vom September 2017 hat der NKR BW eine Konzeption für die Quantifizierung von Regelungsnutzen erstellt. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Prof. Dr. Gisela Färber, Bernhard Bauer und Prof. Dr. Bernhard Boockmann, Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen, gebildet. Es wird vorgeschlagen, anhand konkreter Regelungsvorhaben folgenden Vorschlag zu testen:

### DIE MESSUNG VON REGELUNGSNUTZEN SOLL ANHAND FOLGENDER DIMENSIONEN AUSGERICHTET WERDEN:

1. Unmittelbarer Nutzen für die Normadressaten Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung vergleichbar dem Unmittelbarkeitserfordernis bei der Berechnung von Folgekosten.
2. Mittelbaren Kosten und Nutzen bei Dritten, die nicht direkte Normadressaten sind (z.B. das Handwerk, das zusätzliche Aufträge beim Einbau energiesparender Heizungen erhält).
3. „Makro-Effekte“, wie Wirtschaftswachstum oder Preiseffekte
4. Sog. „intangibles“, Effekte, die nicht quantifiziert werden können, sondern qualitativ beschrieben werden, wie z.B. eine stärkere Bürgerbeteiligung oder Effekte auf das Landschaftsbild.

Eine umfassende Quantifizierung von Kosten und Nutzen einer Regelung macht auch angesichts des dafür nötigen Aufwands im Rechtsetzungsverfahren nur bei größeren Gesetzesvorhaben Sinn. Es wird eine umfassende Aufarbeitung der erwarteten Gesetzesfolgen erreicht und damit die Entscheidungsbasis von Regierung und Parlament verbessert. Schließlich wird eine Grundlage für eine spätere Evaluierung geschaffen.

Im März 2019 hat der NKR BW an einem international besetzten Workshop des Nationalen NKR teilgenommen, bei dem deutlich wurde, dass bislang kein OECD-Land den Gesetzesnutzen bislang systematisch und methodisch transparent erfasst. In mehreren Ländern gibt es allerdings eine ausgeprägte Kenntnis der Wirkungsanalyse. Zudem verfügt das Umweltbundesamt bereits über zahlreiche Daten, die zur Quantifizierung von Schadstoffbelastungen und Ressourcen herangezogen werden können.





links: Handreichung zur besseren Verständlichkeit von behördlichen Texten · rechts: Studie des Normenkontrollrats Baden-Württemberg Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften

04



# Methodenfragen

## 4.1 Länderspezifische Anwendung des Standard-Kosten-Modells

### FRAGESTELLUNGEN BEI DER ANWENDUNG DER METHODIK ZUR BERECHNUNG DER FOLGEKOSTEN IM LAND

Die Berechnung der Folgekosten landesrechtlicher Regelungen erfolgt nach dem international anerkannten Standard-Kosten-Modell. Ziel ist, im Vorfeld der Rechtssetzung durch die Offenlegung der Folgekosten auf Belastungen von Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hinzuweisen. Die Entscheidungsträger über Rechtsänderungen – also die Ministerien bei der Vorbereitung der Regelungen, Ministerinnen und Minister sowie das Parlament – sollen bei der Entscheidung über die Regelungen den Aufwand zur Erfüllung der neuen Regelungen kennen, transparent machen und aufwandsschonende Regelungsmöglichkeiten und Vollzugsvarianten wählen. So können bereits vor der Entstehung neuen Rechts Bürokratie und unnötige Belastungen der Normadressaten vermieden werden. Ferner werden Gesetzesfolgen offengelegt. Der Bund wendet seit 2011 das Modell der Erfassung des gesamten Erfüllungsaufwands an. Der Begriff Erfüllungsaufwand umfasst nach dieser methodischen Weiterentwicklung durch den Bund



Precheck der Brandschutzstudie stehend: Tobias Koch, Prognos AG

- Bürokratiekosten (z.B. Kosten für Antragsverfahren, Auskunfts- und Dokumentationspflichten) und
- weitere Regelungskosten (z.B. Kosten für Verpflichtungen zu Winterreifen, das Tragen von Helmen oder den Einbau von Filteranlagen).

Der Bund hat in einem Leitfaden für Deutschland repräsentative Kostensätze entwickelt. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2018 als erstes Land die umfassende Folgekostenschätzung neuer Regelungen eingeführt und die Methodik des Bundes aus Effizienzgründen unverändert übernommen.

Bereits im ersten Jahr der Folgekostenschätzung auf Landesebene sind jedoch methodische Fragen bei der 1:1 Anwendung des Bundes-Modells aufgetreten. Sie betreffen insbesondere die Verwaltung, allerdings auch damit korrespondierend vor allem den Aufwand von Bürgerinnen und Bürgern. Problem ist, dass Kosten als Erfüllungsaufwand gewertet werden in Bereichen, die nach allgemeiner Auffassung nicht als Belastung wie klassische Bürokratiekosten gewertet werden können.

Ein Beispiel ist die Einführung des Informatikunterrichts an den weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg 2018. Nach dem Standard-Kosten-Modell müsste der Zeitaufwand der Schülerinnen und Schüler für eine zusätzliche Unterrichtsstunde als Erfüllungsaufwand erfasst werden, weil die Teilnahme am Informatikunterricht eine unmittelbare Gesetzesvorgabe ist. Ebenso müsste der Zeitaufwand der Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht als Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu werten sein. Den Zeitaufwand von Schülerinnen und Schülern als Aufwand im Sinne von „Bürokratiekosten“ zu werten, erscheint als nicht sinnvoll, weil es zum Kern des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags des Staates gehört, im Zeitalter der Digitalisierung Bildungsangebote zu neuen Informations- und Kommunikationstechniken zu schaffen, und weil die Ausführung nach pädagogisch fachlichen Aspekten und nicht unter Gesichtspunkten der Kostenersparnis zu beurteilen ist. Es bestehen auch keine Steuerungsmöglichkeiten des Kultusministeriums, Effizienzgewinne mithilfe eines aufwandsschonenderen Verwaltungsvollzugs für die Schülerinnen und Schüler oder die Lehrerinnen und Lehrer zu erreichen. Wenn der individuelle und gesellschaftliche Nutzen durch den Unterricht abgebildet würde, könnte im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung der Zeitaufwand durch den Nutzen neutralisiert werden. Aber eine einseitige Kostenberechnung, wie sie das Standard-Kosten-Modell vorsieht, greift hier zu kurz.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat sich aufgrund dieser Problematik eingehend mit der Frage befasst, wie das Standard-Kosten-Modell weiterentwickelt werden muss, damit es den Besonderheiten der Länder und den Unterschieden zu Regelungsaktivitäten des Bundes gerecht wird. Methodisch gibt es ein „weißes Feld“, das der Bund mangels Zuständigkeit bisher nicht bearbeitet hat. Offene Fragen stellen sich etwa bei den Gesetzgebungskompetenzen der Länder zu Bildung und Polizei. Zu entscheidend ist, ob die Methodik des Bundes hier unverändert angewandt oder ob die Methodik länderspezifisch weiterentwickelt werden soll.

## ERGEBNIS DER KONZEPTIONELLEN WEITERENTWICKLUNG DER LÄNDERSPEZIFISCHEN ABGRENZUNG DES ERFÜLLUNGSaufwANDS

Ziel der Quantifizierung des Erfüllungsaufwands ist es, über die Höhe der Folgekosten einer Rechtsetzung bei den Betroffenen (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Verwaltung) Transparenz zu schaffen und zu überprüfen, ob es belastungsärmere Möglichkeiten der Gestaltung der Normen bei gleichem Zielbeitrag gibt. Schon bei der Anwendung der Methode auf Bundesebene wurde z.B. eine Quantifizierung der Folgekosten der Verwaltung für den Bereich Justiz und Strafvollzug als nicht zielführend ausgenommen. Aus der Perspektive eines Bundeslandes wurde der Erfüllungsaufwand der Verwaltung vom NKR BW im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Staatsministeriums, an der auch das Kultus-, das Wirtschafts- und das Umweltministerium teilnahmen, auf seine Quantifizierungsnotwendigkeit überprüft. Gut zwei Jahre nach Einführung der Quantifizierungspflicht bestand zudem eine gute empirische Basis für derartige Überlegungen.

Im Ergebnis gibt es auch auf Ebene des Landes Baden-Württemberg Gesetzesfolgen, deren Quantifizierung nicht die Ziele des Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung berührt, zumal sie in den Gesetzgebungsunterlagen als Haushaltsaufwand für den Landesgesetzgeber ausreichend dokumentiert sind oder als originäre landespolitische Aufgaben – ähnlich wie Justiz und Justizvollzug schon bei der Quantifizierung von Bundesrecht – kaum auf Bürokratieabbau überprüft werden können.

- Bestes Beispiel für letzteres ist hier der Aufwand für die zusätzliche Schulstunde Informatikunterricht, für die NKR BW schon im vorigen Jahr die Quantifizierungspflicht für Bürgerinnen und Bürger ausgenommen hatte. Nun wird dies auch auf die Verwaltung übertragen.
- Ähnlich zu behandeln wären die Polizeiarbeit einschl. ihrer Präventionsaufgabe,
- auch der Aufwand für Änderungen der Aufbauorganisation der Landesverwaltung kann nicht zielführend unter den zu quantifizierenden Erfüllungsaufwand klassifiziert werden, selbst wenn eine effektivere Verwaltung als Langzeitfolge auch Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nach sich ziehen würde. Letzteres ist aber nicht Gegenstand des Erfüllungsaufwands und kann kaum seriös quantifiziert werden.

Die „originären Landesaufgaben“ und die „institutionellen Kosten“ der Landesverwaltung stellen somit weitere Regelungskosten dar, die zukünftig nicht mehr als Erfüllungsaufwand berechnet werden sollten. Zur Klarstellung empfiehlt der NKR BW, vor allem die nicht mehr zu quantifizierenden originären landespolitischen Aufgaben – ähnlich wie der Bund dies macht – in einer für weitere Fälle ergänzbaren Liste mit Beispielen festzuhalten.

Unstrittig unter die Ziele des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung fallen indes Bürokratiekosten der Verwaltung, d.h. insb.

- Informationspflichten der öffentlichen Verwaltungen,
- Aufwand der Landesverwaltung im Zusammenhang mit Erfüllungsaufwand anderer Normadressaten (z.B. Verwaltung bearbeitet Anträge Privater, erteilt Zulassungen und Genehmigungen),
- verwaltungsinterne Vorgänge (z.B. Festsetzung von Leistungsprämien, Besoldungserhöhungen, Digitalisierung der Verwaltung),
- sowie Kosten im Rahmen der Fiskalverwaltung (z.B. Verwaltung stellt Bauantrag oder muss Brandschutzvorschriften einhalten).

## **4.2 Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Berechnung der Folgekosten und der Beteiligung des NKR BW**

### **4.2.1 Ausnahme von der Berechnungs- und Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwands bei haushaltsrechtlichen Regelungen**

Die Verwaltungsvorschrift „Regelungen“ sieht vor, dass haushaltsrechtliche Regelungen von der Berechnung des Erfüllungsaufwands ausgenommen sind. Dies betrifft Landesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die originär dem Haushaltsrecht zuzuordnen sind, d.h. insbesondere vom Finanzministerium erlassen werden. Bei Regelungen, die von Fachressorts erlassen werden, so z.B. Förderprogramme, ist der Erfüllungsaufwand auch dann zu berechnen und darzustellen, wenn in dieser Regelung haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte, wie z.B. die Modalität von Verwendungsnachweisen, geregelt werden.

### **4.2.2 Ausnahme von der Berechnungs- und Darstellungspflicht bei der Umsetzung von EU-Recht**

Die Verwaltungsvorschrift „Regelungen“ sieht vor, dass Folgekosten nicht zu berechnen sind, wenn es sich um Regelungen zur Umsetzung „verbindlichen Rechts der Europäischen Union“ handelt (Nr. 4.3.2. VwV Regelungen). Dies gilt nur für EU-Verordnungen. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien ist der NKR BW zu beteiligen und der Erfüllungsaufwand grundsätzlich zu berechnen, da EU-Richtlinien in nationales Recht übertragen werden und damit das nationale Recht für die Umsetzung in Landesrecht ausschlaggebend ist.

### 4.2.3 Darstellung unmittelbarer finanzieller Erträge

Besteht der Erfüllungsaufwand in langfristig nutzbaren Investitionen und werden dadurch unmittelbare finanzielle Erträge erzielt – wie dies z.B. beim verpflichtenden Einbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Fall ist -, ist der reine Ausweis der Kosten beim Erfüllungsaufwand irreführend. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf und den Eigenverbrauch sind in der Berechnung des Erfüllungsaufwands mit darzustellen. Dies hat allerdings unsaldiert zu geschehen, damit die Dimensionen des Erfüllungsaufwands klar erkennbar sind, zumal die Amortisationszeit in der Regel wesentlich länger ist als die Investitionsphase.

### 4.2.4 Vereinfachung bei frühzeitiger Beteiligung des NKR BW

Der NKR BW hat beschlossen, bei untergesetzlichen Regelungen, die keinen Erfüllungsaufwand auslösen, bereits nach der frühzeitigen Beteiligung eine förmliche Stellungnahme zu erstellen. Die Ministerien müssen das Regelungsvorhaben dem NKR BW nicht mehr vorlegen, sofern es im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens zu keinen erfüllungsrelevanten Änderungen kommt.

05



# Arbeitsweise und Kooperationspartner des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) trifft seine Entscheidungen zu Stellungnahmen, die zu neuen Regelungsentwürfen ergehen, sowie im Rahmen der Untersuchungen von geltendem Recht in Sitzungen, die alle 14 Tage außerhalb der Parlamentsferien stattfinden. Im Jahr 2019 hat der NKR BW 22 Mal getagt.

Um die Anliegen der Betroffenen von unnötiger Bürokratie direkt zu erfahren, steht der Normenkontrollrat in Kontakt mit zahlreichen Kammern und Verbänden sowie einzelnen Unternehmen und Vereinen. Um die Kommunikation innerhalb des Netzwerks noch zu verbessern, hat der NKR BW einen Newsletter erstellt, der zunächst einmal zweimal im Jahr erscheinen soll.

Der NKR BW pflegt einen engen Austausch mit allen auf Regierungsseite am Rechtssetzungsprozess und am Bürokratieabbau Beteiligten.

Zu seiner operativen Unterstützung wurde eine Geschäftsstelle im Staatsministerium mit drei Planstellen eingerichtet.

Mitglieder des NKR BW halten Vorträge, nehmen an Podiumsdiskussionen teil und sind u.a. ständiger Gast des IT-Kooperationsrats Baden-Württemberg sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wirtschaftliches Verwalten e.V.

Im Rahmen der Untersuchungen geltenden Rechts und der Erarbeitung von Entbürokratisierungs-Vorschlägen führt der NKR BW mit Hilfe von Dienstleistern online-Befragungen sowie strukturierte Interviews durch und ergänzt dies um Workshops und World Cafés mit mittelständischen Unternehmern, Vereinsvorständen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Kammern, Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Der NKR BW hat nicht die Aufgabe eines „Beschwerdebüros“. Diese Aufgabe nehmen weiterhin das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für Beschwerden der Wirtschaft und das Innenministerium Baden-Württemberg für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wahr. Wenn der NKR BW gleichwohl von Beschwerdeführern konkrete Hinweise auf Belastungen erhält, prüft er, ob sich daraus eine grundsätzliche Fragestellung ableiten lässt, die mit dem zuständigen Ministerium erörtert werden sollte. In fast allen Fällen, in denen er solche Beschwerden erhalten hat, war dies gegeben.

06



# Ausblick

## 6.1 Senkung von Baukosten durch eine Entbürokratisierung brandschutzrechtlicher Anforderungen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat eine Arbeitsgruppe mit NKR BW-Mitgliedern eingerichtet, der u.a. Bernhard Bauer und Claus Munkwitz sowie Peter Arnold angehören. Gemeinsam mit dem Dienstleister Prognos AG wird untersucht, welche Möglichkeiten einer Entbürokratisierung beim vorbeugenden Brandschutz bestehen, um Baukosten zu senken. Der Empfehlungsbericht für die Landesregierung wird Ende 2020/Anfang 2021 vorliegen.

## 6.2 Entlastung des Bäckereihandwerks von Bürokratielasten

Der NKR BW prüft derzeit in Kooperation mit dem Landesinnungsverband des Bäckereihandwerks Württemberg, wie Bäckereien von unnötiger Bürokratie entlastet werden können. Er hat dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der u.a. Claus Munkwitz angehört und KPMG als Dienstleister beauftragt.

## 6.3 Landesrechtliche Voraussetzungen für eine Umsetzung des Once Only Prinzips

Der NKR BW ist vom Innenministerium Baden-Württemberg gebeten worden, gemeinsam mit dem Forschungsnetzwerk „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ den Rechtsbestand des Landes nach Vorschriften zu durchsuchen, die einer Registernutzung nach dem Once Only Prinzip entgegenstehen.

## 6.4 Umsetzung von EU-Recht im Bürokratievergleich von EU-Mitgliedsländern und deutschen Bundesländern

Die Stiftung Familienunternehmen plant, in Kooperation mit dem NKR BW zu untersuchen, ob und wie die EU-Vorgaben in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten auf den gesetzgeberischen sowie Verwaltungsebenen umgesetzt werden und welche bürokratischen Lasten mit deren Erfüllung in Unternehmen verbunden sind. Als Ergebnis sollen Best-Practice-Beispiele der unbürokratischen Rechtsumsetzung abgeleitet und als Handlungsempfehlungen an die Politik kommuniziert werden.

## 6.5 Quantifizierung des Gesetzesnutzens

Der NKR BW hat der Landesregierung ein Konzept für die Berechnung des Regelungsnutzen vorgelegt. Der nächste Schritt sollte darin bestehen, dass in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg anhand eines konkreten Regelungsvorhabens die methodischen Vorschläge einer Quantifizierung in der Praxis geprüft werden.





# Anhang

## Prüfkriterien für eine gute Rechtsetzung

Die Qualität von Gesetzen, Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften hängen wesentlich davon ab, dass sie möglichst aufwandsschonend vollzogen werden. Diese Liste dient der Prüfung, wie die Folgekosten einer Regelung für die Normadressaten Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, aber auch die öffentliche Verwaltung selbst möglichst geringgehalten werden können, ohne das Regelungsziel zu verfehlen

Prüffelder	relevant	nicht relevant	Konkrete Prüfungskriterien	Bemerkungen
Informationspflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kann auf die Informationspflicht verzichtet werden? Warum nicht?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sollten Informationen ins Internet eingestellt werden, um dem Normadressaten die Anwendung der rechtlichen Verpflichtungen bzw. die Inanspruchnahme des Förderprogramms zu erleichtern?	
Genehmigungspflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kann statt der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht eingeführt werden?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ist eine Genehmigungsfiktion möglich, wenn die Genehmigungsbehörde eine bestimmte Frist verstreichen lässt?	
Nachweispflichten / Berichtspflichten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Einführung von Pauschalen statt Pflicht zum betragsmäßigen Nachweis?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Stichprobenprüfung statt Prüfung sämtlicher Nachweise?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Allgemeinverfügung statt der Verpflichtung, Einzelnachweise zu erbringen?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sind in der Verwaltung ausreichend Kapazitäten vorhanden, die geforderten Nachweise und Berichte zu überprüfen?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Können Zeitabstände für Berichts- oder Nachweispflichten bzw. Kontrollen verlängert werden?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sind die Daten der Dokumentationspflicht bereits in der Betriebssoftware vorhanden oder muss das Unternehmen/die Bürgerin/der Bürger sie gesondert recherchieren? (z.B. für das Elterngeld nicht die letzten 12 Monate Einkommen, sondern das letzte Jahreseinkommen aus der Steuererklärung angeben)	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

Prüffelder	relevant	nicht relevant	Konkrete Prüfungskriterien	Bemerkungen
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kann auf die Dokumentations- oder Berichtspflicht verzichtet werden, weil diese Informationen bereits bei einer anderen Behörde vorliegen und von dieser weitergegeben werden kann? (z.B. Unfallkasse statt Arbeitgeber meldet Berufsunfall von Beamten an die amtliche Statistik)	
Vollzugsalternativen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Wurden Bundesländervergleiche herangezogen, um aufwandsschonendere Vollzugsalternativen zu prüfen?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Könnte das Regelungsvorhaben befristet werden?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kann die Dokumentations- oder Berichtspflicht erleichtert werden, indem z.B. Verträge oder Rechnungen vorgelegt werden, statt gesondert zu berichten? (z.B. Nachweis der ressourcenschonenden Heizungsanlage nach dem EWärmeG durch Vorlage des Vertrags mit dem Wärmenetzbetreiber)	
Befreiungen / Schwellenwert / Bagatellgrenze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sieht das Regelungsvorhaben Befreiungen vor? (z.B. Kleinbetriebsklausel)?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ist ein Schwellenwert vorgesehen? Wenn ja, kann er angehoben werden?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Können Bagatellgrenzen in Form von Werten eingeführt werden? (z.B. im Datenschutzgesetz wurde der Schwellenwert für die Einstellung eines Datenschutzbeauftragten von 10 auf 20 Mitarbeiter angehoben)	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Können Bagatellgrenzen bei der Beteiligung und Anhörung von Verbänden eingeführt werden?	
Digitalisierungsmaßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Online-Verfahren statt Verfahren auf Papier möglich?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Digitale Lösungen statt Präsenz?	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Datenaustausch aus der Unternehmens-IT oder zwischen Behörden statt zeitaufwändigen Datenabfragen?	
Evaluierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ist das Regelungsvorhaben evaluierbar und ist eine Evaluierung vorgesehen?	
Sieht das Vorhaben eine Evaluierung vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

## Umsetzung von Vorschlägen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
<p>1. <b>Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren!</b> Mit der LBO-Novelle 2019 wurde das baurechtliche Verfahren dadurch vereinfacht, dass gesetzliche Fristen neu geregelt wurden.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren beschleunigen durch eine Anpassung der Fristen für die Erteilung der Baugenehmigung (<i>Nr. 27 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>2. <b>Bauanträge können künftig digital gestellt werden!</b> Ab 1. Januar 2022 müssen Baurechtsbehörden Bauanträge online entgegennehmen. Dies entspricht dem Zeitpunkt des Onlinezugangsgesetzes.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren online abwickeln (<i>Nr. 26 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>3. <b>Der Vereinskuchen hat eine Zukunft!</b> Das zuständige Ministerium hat gegenüber den Lebensmittelkontrolleuren deutlich gemacht, dass die Kennzeichnungspflicht nach der EU-Allergenverordnung nicht für selbst hergestellte Lebensmittel bei Vereinsfesten gilt.</p>	<p>Lebensmittelinformationspflicht bei Veranstaltungen klarstellen (<i>Nr. 27 des Empfehlungsberichts 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt</i>)</p>
<p>4. <b>Die Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer wurde auf 22.000 Euro angehoben!</b> Die Grenze wurde auf 22.000 Euro angehoben (Art. 7 Abs. 2 BEG III/§ 19 Abs. 1 UStG). Seit dem 01.01.2020 gilt auch die vom Dt. Bundestag beschlossene Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung auf einen Vorjahresumsatz von 600.000 Euro. (<i>Bürokratieentlastungsgesetz III des Bundes vom November 2019</i>)</p>	<p>Anhebung der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer auf 22.000 Euro (<i>Nr. 14. des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>5. <b>Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben werden auf einer Kompetenzplattform veröffentlicht!</b> Das Naturschutzgesetz hat das digitale Kompensationsverzeichnis aufgenommen.</p>	<p>Zentrale Dokumentation des Kompensationsverzeichnisses zur Vereinfachung der Überprüfung (<i>Nr. 22 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>6. <b>Erleichterungen bei Formvorschriften</b> Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse wurden bereits Formvorschriften erleichtert. Außerdem werden fortlaufend Schriftherfordernisse bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abgebaut (Ziel: 30 % der 1.400 Erfordernisse).</p>	<p>Verbesserungen beim E-Government. Die Verfahren zur Beantragung von Zuwendungen und die öffentliche Vergabe von Aufträgen weisen erheblichen Modernisierungsbedarf auf. Bei der Digitalisierung der Prozesse sollte auf eine möglichst umfassende Standardisierung der Verwaltungsprozesse geachtet und dementsprechend die Förderprogramme und Verwaltungsvorschriften angepasst werden. Im Rahmen des geplanten Normenscreenings sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Erleichterungen insbesondere im Zuwendungsbereich und beim Vergabeverfahren zu schaffen. (<i>Nr. 4 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>7. <b>Wegweiserbroschüre für Vereine aktualisiert!</b> Eine überarbeitete Version der Wegweiserbroschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde inzwischen veröffentlicht.</p>	<p>Aktualisierung der Wegweiserbroschüre für Vereine (<i>Nr. 48 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>

<p><b>8. Vereinfachungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen</b></p> <p>Die monatliche Voranmeldung wird von 2021 bis 2026 ausgesetzt (Art. 7 Abs. 1 a. bb. BEG III/§ 18 Abs. 2 UStG). Im Gründungsjahr ist zur Frage der Abgabe die Steuerzahllast realistisch zu schätzen, für das Folgejahr ist die im ersten Jahr gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. <i>(Bürokratieentlastungsgesetz III des Bundes vom November 2019)</i></p>	<p>Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen statt monatlich, jährlich <i>(Nr. 15 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>9. Vereinfachung der Finanzierung von Ganztageschulen!</b></p> <p>Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der außerschulischen Partner, Schulträger und Ganztageschulen wurden bereits zum neuen Schuljahr 2019/2020 erhebliche Vereinfachungen vorgenommen. <i>(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</i></p> <p>In einem Pilotprojekt mit der Hochschule Kehl soll geprüft werden, inwieweit eine Pro-Kopf-Pauschale eingeführt werden kann. Der Beginn des Pilotprojekts wurde auf Herbst 2020 verschoben.</p>	<p>Finanzielle Förderung von Ganztageschulen vereinfachen <i>(Nr. 19 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>10. Förderprogramme für energetische Sanierung werden vereinfacht!</b></p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ entwickelt. Demnach sollen Standards und Abläufe von verschiedenen Förderprogrammen einheitlich gestaltet werden. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, „dass noch mehr vereinfacht wird. Förderprogramme sollten so weit wie möglich zusammengeführt werden. Wenn eine Ansprechperson für alle Förderprogramme verantwortlich ist, kann außerdem die Beratung verbessert werden“. <i>(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</i></p>	<p>Bessere Anwendbarkeit der Förderprogramme für energetische Sanierung <i>(Nr. 24 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>11. Förderprogramme für die Land- und Forstwirtschaft werden vereinfacht!</b></p> <p>„Wir prüfen bei solchen Verfahren die Wirtschaftlichkeit der Kofinanzierung. Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungskostenanteil finanzieren wir mit rein nationalen Mitteln, sofern entsprechende Mittel bereitstehen bzw. bereitgestellt werden“. <i>(Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</i></p>	<p>Nutzung von Spielräumen zum Abbau der Bürokratie im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 <i>(Nr. 46 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>

<p><b>12. Die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten wird erleichtert!</b> Die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten wird über das bundesweit eingesetzte System VEMAGS – Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwerlasttransporte durchgeführt. Das System soll so verbessert werden, dass mit Hilfe neuer Prüfmodule und moderner Kartentechnik die Bearbeitung der VEMAGS-Anträge zunehmend vereinfacht und weitestgehend automatisiert erfolgen kann. <i>(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</i></p>	<p>Vereinfachte Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten <i>(Nr. 51 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>13. Erhöhung der Abschreibungsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro</b> Die Landesregierung hat den Antrag auf Anhebung der Grenze auf 1.000 Euro im Bundesrat gestellt. Der Finanzausschuss des Bundesrats ist dem Antrag gefolgt und hat sich für eine Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ausgesprochen.</p>	<p>Die Grenze für eine Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro erhöhen <i>(Nr. 13 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>14. Verlagerung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung des Bewachungsgewerbes auf die unteren Verwaltungsbehörden</b> Für den Vollzug der gewerberechtlichen Vorschriften für das Bewachungsgewerbe waren in BW bislang 820 öffentliche Stellen zuständig (darunter 679 kleinere kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften). Die Zuständigkeit wurde geändert und statt der kleinen Gemeinden untere Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit wird die Dauer des Genehmigungsverfahrens um 1/3 reduziert.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung des Bewachungsgewerbes auf die unteren Verwaltungsbehörden verlagern. <i>(Nr. 41 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>15. Auf die Gebührenabführung an das Land bei kommunalen Gebühreneinsichtsstellen an das Land verzichten!</b> „Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber sind u. a. dafür zuständig, die Grundbucheinsicht zu betreuen. Beantragt jemand die Erteilung eines Grundbuchausdrucks, so werden dafür Gebühren in Höhe von 10 bis 20 Euro fällig. Bisher bleiben davon 5 Euro den Kommunen, der Rest wird der Staatskasse zugeführt.“ Damit diese Aufwände auf beiden Seiten wegfallen, will die Landesregierung die Gebühren insgesamt den Kommunen überlassen. <i>(Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</i></p>	<p>Das Land sollte auf den Gebührenanteil bei der Grundbucheinsichtnahme verzichten und es dadurch den Kommunen erleichtern, sich für eine Grundbucheinsichtsstelle zu entscheiden. Dies begünstigt, die Funktion eines Ratsschreibers einzurichten. <i>(Nr. 50 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</i></p>
<p><b>16. Notarielle Beglaubigung durch Ratsschreiber ersetzen!</b> Inzwischen wurde den Gemeinden sogar die Möglichkeit eröffnet, Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber für öffentliche Beglaubigungen einzusetzen, unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle.</p>	<p>Die Funktion des Ratsschreibers als Alternative zur notariellen Beglaubigung flächendeckend einrichten. Ratsschreiberinnen und Ratsschreiber gibt es noch in ca. 800 der 1.101 Kommunen Baden-Württembergs. <i>(Nr. 3 der Studie „Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften“)</i></p>

<p>17. <b>Die Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten für die Künstlersozialversicherung klarstellen!</b> „Leicht zugängliche Informationen über die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung machen die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern leichter und verringern den Informationsaufwand zur Befolgung der Abgabepflicht. Hierfür setzen wir uns auf Bundesebene ein“. (<i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Die Leistungen, die der Abgabepflicht für die Künstlersozialversicherung unterliegen, sollten konkreter bezeichnet werden. (<i>Nr. 37 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>18. <b>Once only-Prinzip umsetzen!</b> Das vom Wissenschaftsministerium und dem Normenkontrollrat gegründete Forschungsnetzwerk „Gute Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ wird den Rechtsbestand des Landes nach Vorschriften durchsuchen, die einem gemeinsamen Register im Wege stehen“. (<i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Prüfen, ob Register, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen eingerichtet wurden und geführt werden, nach dem „Once only-Prinzip“ weiterentwickelt werden können. (<i>Nr. 3 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>19. <b>Digitalisierung kommunaler Verwaltungsleistungen</b> Die Landesregierung will im Landesrecht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verwaltungsleistungen so weit wie möglich digital und medienbruchfrei vorgenommen werden können. (<i>Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Es sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Digitalisierung kommunaler Leistungen geschaffen werden. (<i>Nr. 5 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>20. <b>Online Statusabfrage bei Verwaltungsverfahren ermöglichen</b> „Gemeinsam mit ITEOS arbeitet die Landesregierung an einer technischen Lösung zur Kommunikation zwischen Fachverfahren und Serviceportal. Über diese Lösung soll langfristig auch die Übermittlung von Informationen aus den Fachverfahren an das Serviceportal bei der Abfrage von Verfahrensständen möglich werden“. (<i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Bei Antrags- und Genehmigungsverfahren sollten Status Online Abfragen ermöglicht werden. (<i>Nr. 6 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>21. <b>Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen frühzeitig klarstellen und Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen erleichtern</b> „Wir werden die Genehmigungserfordernisse genau überprüfen und nach Möglichkeit entschlacken, sodass die ehrenamtlichen Veranstalterinnen und Veranstalter entlastet werden“. (<i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Der Begriff der genehmigungsfreien „kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltung“ sollte konkretisiert und die Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen, wie z.B. Brauchtumsveranstaltungen, sollten vereinfacht werden. (<i>Nr. 7 und 8 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>22. <b>Steuererklärung für Senioren vereinfachen!</b> Das FM Baden-Württemberg beteiligt sich seit Juni 2019 am Pilotprojekt für die vereinfachte Steuererklärung für bestimmte Rentnerinnen und Rentner. Es wird ein neuer Vordruck zur vereinfachten Veranlagung von Renteneinkünften pilotiert. Dieses Formular umfasst lediglich zwei Seiten. Außerdem will die Landesregierung dafür sorgen, dass Daten, die bereits vorliegen, nicht nochmal an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. (<i>Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Für Senioren die vereinfachte Steuererklärung einführen, wie sie bereits für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. (<i>Nr. 16 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p>23. <b>Das Ausfüllen von Wirtschaftsstatistiken erleichtern</b> „Das Statistische Landesamt wird Vorschläge für digitale Arbeitsmittel in die zuständigen Gremien des Statistischen Verbundes einbringen und die notwendigen Weiterentwicklungen mit unterstützen.“ (<i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Mithilfe von digitalen Arbeitshilfen können die inhaltlichen Anforderungen in den Wirtschaftsstatistiken verständlicher gemacht werden. (<i>Nr. 18 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>

<p><b>24. Antragstellung auf Förderung nach der Landschaftspflege-richtlinie vereinfachen!</b> „Die Antragsunterlagen für die Förderung nach der Landschaftspflege-richtlinie werden bis Ende 2019 vereinfacht. Dabei wird das Feedback von Nutzern einbezogen“. (Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</p>	<p>Die Komplexität der Antragsformulare sollte verringert werden, insbesondere bei kleineren Förderbeträgen und bei geförderten Maßnahmen, die über mehrere Jahre gleichbleiben. (Nr. 21 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</p>
<p><b>25. Im Abfallrecht das Ermessen und die Befreiungsmöglichkeiten mittelstandskonform anwenden!</b> „Der oder die Abfallbeauftragte hat u.a. die Aufgabe, innerbetrieblich die Belange der Kreislaufwirtschaft vorzubringen. Es ist vorgesehen, in den Fällen, in denen der Betrieb zu diesem Ziel gar nichts beitragen kann, eine Entpflichtung vorzunehmen. „Die Landesregierung wird ggfs. einen Vorschlag zur Rechtsänderung in den Bundesrat einbringen. (Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</p>	<p>Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen sollten systematischer in die Abwägung von Umweltschutz und Vermeidung unnötiger Bürokratie einbezogen werden. (Nr. 25 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</p>
<p><b>26. Kostenfreier Zugang zu DIN-Normen und die Normsetzung durch Sachverständige überprüfen!</b> „Wir wollen die private Normgebung genauer betrachten. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wird in einem ersten Schritt die Lage hinsichtlich der technischen Anforderungen am Bau in einer Studie beleuchten. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden wir weitere Maßnahmen planen“. (Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</p>	<p>Den kostenfreien Zugang zu DIN-Normen über Info-Points ausbauen und mehr Beschäftigte der öffentlichen Verwaltungen in die DIN-Ausschüsse entsenden. (Nr. 31 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</p>
<p><b>27. Die Landesregierung wird eine landesweit einheitliche elektronische Wohnungsbindungskartei einführen!</b> Parallel dazu hat sie Arbeiten am Projekt „Elektronische Wohnungsbindungskartei“ bereits aufgenommen. Die Umsetzung des Projekts soll unter Einbezug aller Beteiligten, d. h. mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der L-Bank und des Ministeriums erfolgen. (Vgl. Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019)</p>	<p>Die doppelte Dokumentation im Landeswohnraumfördergesetz sowohl bei der L-Bank als auch bei den Kommunen sollte abgeschafft werden. (Nr. 35 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</p>
<p><b>28. Schwellenwerte im Arbeits- und Sozialrecht vereinheitlichen!</b> Im Arbeits- und im Sozialrecht gibt es für viele Regelungen Schwellenwerte. Die Landesregierung will sich auf Bundesebene dafür einsetzen, diese Schwellenwerte zu vereinheitlichen. (Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019) Der Nationale Normenkontrollrat plant, ein Gutachten zu Vorschlägen für die Vereinheitlichung von zentralen Rechtsbegriffe und Schwellenwerte zu vergeben (März 2020).</p>	<p>Die Landesregierung sollte im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinwirken, dass die Schwellenwerte bundesweit harmonisiert werden. (Nr. 38 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018)</p>

<p><b>29. Weniger bürokratische Verfahrenswege in der häuslichen Krankenpflege!</b></p> <p>Die Landesregierung beabsichtigt, ein gemeinsames, vereinfachtes und zukunftsfähiges Verfahren im Bereich der häuslichen Krankenpflege zu entwickeln. (Vgl. <i>Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau 2019/2020 vom November 2019</i>)</p>	<p>Die Dokumentation im Pflegebereich überfordert alle Beteiligten. Dies sollte vereinfacht und zudem die Möglichkeiten der Digitalisierung ausgeschöpft werden. (<i>Nr. 43 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>
<p><b>30. Bei der Ermittlung förderfähiger Bruttonutzflächen im Agrarbereich die Toleranzgrenzen erhöhen!</b></p> <p>Die Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik wird Anfang 2020 geändert. Die Toleranzgrenze wird insoweit erhöht als Hecken oder Knicks mit einer Länge von unter zehn Metern, Feldgehölze mit einer Fläche von unter 50 m<sup>2</sup> sowie Einzelsträucher als Teile der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle anerkannt werden.</p>	<p>Die Erhöhung der Toleranzgrenzen bei der Überprüfung von förderfähigen Flächen im Agrarbereich würde das Verfahren erleichtern. (<i>Nr. 45 des Empfehlungsberichts zum Bürokratieabbau 2018</i>)</p>

## IMPRESSUM

### Normenkontrollrat Baden-Württemberg

#### Geschäftsstelle

Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus  
70184 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 2153-521  
geschaefsstelle@nkr.bwl.de  
www.normenkontrollrat-bw.de

#### Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart

**Gestaltung:** soldan kommunikation, Stuttgart

**Druck:** SV Druck + Medien GmbH & Co. KG, Balingen

**Fotos:** Titelbild (Vogel) © David Dieschburg / photocase.de | S. 8 (Fuchs) © fxxu / photocase.de | S. 30 (Reh) © Micha Trillhaase – Fotografie / photocase.de | S. 38 (Küken) © joexx / photocase.de | S. 44 (Storch) © Gelpi / photocase.de | S. 50 (Eichhörnchen) © nugget16 / photocase.de | S. 52 (Igel) © emanoo / photocase.de



## **Normenkontrollrat Baden-Württemberg**

### **Geschäftsstelle**

Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus  
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-521

[geschaeftsstelle@nkr.bwl.de](mailto:geschaeftsstelle@nkr.bwl.de)

[www.normenkontrollrat-bw.de](http://www.normenkontrollrat-bw.de)

### **Postalische Anschrift:**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart



Mit Ihrem Smartphone können Sie schnell und einfach den Bericht zu Bürokratieabbau in Baden-Württemberg 2019 im Internet abrufen. Scannen Sie einfach den QR-Code ein. Die Links im PDF sind aktiviert und führen zu den betreffenden Webseiten.

*[www.normenkontrollrat-bw.de](http://www.normenkontrollrat-bw.de)*